

# POLIZEILICHE VERFOLGUNG RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAF- UND GEWALTTATEN:

## VERGLEICHSANALYSE

erstellt von Dr. Robin Oakley  
im Namen der EUMC

# POLIZEILICHE VERFOLGUNG RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAF- UND GEWALTTATEN:

## VERGLEICHSANALYSE

erstellt von

Dr. Robin Oakley  
im Namen der EUMC

Die in diesem Bericht enthaltenen länderspezifischen Daten und Informationen wurden von den nationalen Anlaufstellen des Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder eine Rechtsberatung noch ein Rechtsgutachten dar.

## Vorwort

Rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten sind auch im Europa des 21. Jahrhunderts noch ein ernst zu nehmendes Problem. Dieser vergleichende Bericht, der sich auf das Datenerhebungsverfahren der „raschen Reaktion“ der EUMC stützt, bietet einen Überblick über einige der Herausforderungen, denen sich die Polizeikräfte bei einer wirksamen Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten in der EU gegenübersehen. Dieser Bericht bildet zusammen mit dem EUMC-Bericht „Rassistisch motivierte Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten“ (April 2005) eine wichtige Grundlage für das Verständnis polizeilicher Maßnahmen. Sie zeichnen ein Gesamtbild der nicht oder nur teilweise vorhandenen Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten, aus dem ersichtlich wird, wie schlecht die meisten Polizeikräfte für die Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten gerüstet sind.

Bei der polizeilichen Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten stehen den meisten Mitgliedstaaten nur lokale und somit begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung, denn die Polizeikräfte sind in der Regel nicht darin ausgebildet, rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten zu erfassen und mit relevanten NRO zusammenzuarbeiten. Sofern „bewährte Praktiken“ überhaupt vorhanden sind, beziehen sie sich meist nicht konkret auf das Thema polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten, sondern auf die allgemeine Ausbildung im Bereich Multikulturalität, Rassismus und Diskriminierung. Aus den Ergebnissen des Berichts geht zweifelsfrei hervor, dass europaweit ein echter Bedarf an umfassenden Ausbildungsprogrammen besteht, die einheitliche Vorgaben für die Polizeiarbeit in diesem Bereich vermitteln.

Der Bericht verdeutlicht auf allgemeiner Ebene, dass die Polizei Straftaten nur dann als „rassistisch motiviert“ erfasst, wenn diese Straftaten ausdrücklich als „rassistisch“ oder „antisemitisch“ gelten. Infolgedessen lassen polizeiliche Aufzeichnungen nicht das tatsächliche Ausmaß rassistisch motivierter Straftaten erkennen, so dass die jeweiligen Ermittlungen häufig nicht bei dem rassistisch motivierten Element der Straftat ansetzen. Aus diesem Grund fordert der Bericht eine EU-weite Gesetzgebung, die die Polizeikräfte verpflichtet, im Hinblick auf weitere Ermittlungen und die Analysen von Polizeistatistiken „rassistische Motivation“ anzugeben. Solange Daten zu rassistisch motivierten Straftaten zu Forschungszwecken anonymisiert werden, sollten die EU-Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Eine präzisere Erfassung rassistisch motivierter Straftaten wird den Polizeikräften die Beweismittel liefern, die sie für eine wirksame Bekämpfung des Problems benötigen.

Insgesamt kann der Bericht als Momentaufnahme in Bezug auf einige Probleme betrachtet werden, die mit der polizeilichen Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten in den 25 Mitgliedstaaten der EU verbunden sind. Der vorliegende Bericht ist aus dem Datenerhebungsverfahren der „raschen Reaktion“ hervorgegangen, bei dem den nationalen Anlaufstellen der EUMC zunächst ein

vierzehntägiger Zeitraum eingeräumt wurde, einen Forschungsfragebogen auszufüllen. Aus diesem Grund dürften in dem Bericht Ergebnisse enthalten sein, die einer Aktualisierung bedürfen. Daher ist die EUMC für Rückmeldungen der Polizeikräfte aus den Mitgliedstaaten dankbar, die über neue Initiativen und „bewährte Praktiken“ zur Beseitigung von Mängeln informieren können, auf die in diesem Bericht hingewiesen wird. In dieser Hinsicht kann der Bericht als ein laufendes Projekt angesehen werden, da die EUMC die Überwachung der polizeilichen Methoden und der Datenerfassung in der EU in Bezug auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten fortsetzen wird.

Beate Winkler,  
Direktorin

# Kommentierte Zusammenfassung

## HINTERGRUND UND ZWECK

Im Oktober 2004 übermittelte die EUMC allen nationalen Anlaufstellen (National Focal Points, NFPs) in den 25 Mitgliedstaaten einen kurzen Fragebogen zum Thema der polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten („policing racist crime and violence“). Mit dem Fragebogen sollte es möglich sein, eine Methode zur Verfügung zu stellen, mit der Daten und Informationen schnell und innerhalb kurzer Zeit („rasche Reaktion“) erhoben werden können. Die erhobenen Daten können somit als Momentaufnahme der Situation im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten in den einzelnen Mitgliedstaaten betrachtet werden. Die nationalen Anlaufstellen wurden gebeten, den Fragebogen innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Die aus ihren Antworten hervorgegangenen Ergebnisse sind in diesem vergleichenden Bericht dargestellt.

Der vorliegende Bericht wurde im Anschluss an den umfassenden vergleichenden Bericht „Rassistisch motivierte Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten“ erstellt, der von der EUMC im April 2005 veröffentlicht wurde. In diesem vorangehenden Bericht werden die offiziellen Datenerhebungsverfahren für rassistisch motivierte Gewalttaten in der EU in den Jahren 2001 bis 2004 verglichen und bewertet. Zusammen zeichnen die beiden Berichte ein aussagekräftiges Bild der Strafverfolgung und somit der Maßnahmen der einzelnen Staaten gegen rassistisch motivierte Gewalttaten. Dieser Bericht soll zu Diskussionen anregen, Beispiele für „bewährte Praktiken“ aufzeigen und die Aufmerksamkeit auf Bereiche lenken, in denen im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten Verbesserungsbedarf besteht.

## WESENTLICHE ERKENNTNISSE

Die Forschungsergebnisse beziehen sich im Wesentlichen auf fünf weit gefasste Bereiche im Zusammenhang mit der polizeilichen Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten in der EU: (1) Erfassungsmethoden der Polizei bei rassistisch motivierten Straftaten; (2) Zuständigkeit für die Feststellung einer rassistischen Motivation; (3) polizeiliche Maßnahmen im Hinblick auf die Opfer rassistisch motivierter Straftaten; (4) Ausbildungsmöglichkeiten für Polizeikräfte, die effektives Handeln bei rassistisch motivierten Straftaten ermöglichen; (5) polizeiliches Engagement in der Zivilgesellschaft.

Die wesentliche Erkenntnis des Berichts in Bezug auf jeden der vorstehend genannten Bereiche lautet:

- In den meisten Mitgliedstaaten müssen die polizeilichen Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten verbessert werden, damit diese wirksam angewendet werden können.

Überdies kommt der Bericht zu folgenden Ergebnissen:

- Die Ansätze für die polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten unterscheiden sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich, was unter anderem auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen zurückzuführen ist. Dies führt zu einem Mangel an Konsistenz und Vergleichbarkeit im Hinblick auf polizeiliche Methoden.
- Einige der Mitgliedstaaten haben Beispiele „bewährter Praktiken“ ermittelt, die meisten polizeilichen Initiativen stellen jedoch keine umfassenden Maßnahmen gegen rassistisch motivierter Gewalttaten dar. In der Regel werden zwar lokale Initiativen von den Polizeikräften durchgeführt, diese konzentrieren sich jedoch meist nicht konkret auf das Thema rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten oder Rassismus, sondern allgemein auf Multikulturalität und Rassismus.
- Das Vereinigte Königreich hat wohl den bislang umfassendsten und systematischsten Ansatz für die polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten entwickelt. Die entsprechenden Initiativen werden auf politischer Ebene als wesentlicher Bestandteil der Polizeiarbeit in einer multiethnischen Gesellschaft gefördert. Einige dieser Initiativen müssen noch überwacht werden, damit sichergestellt werden kann, dass sie in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden.
- Die Polizeikräfte in Frankreich, Deutschland und Schweden bemühen sich verstärkt darum, sich mit den Problemen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten auseinander zu setzen. Dennoch sind Art und Umfang ihrer Aktivitäten noch ausbaufähig.
- Die meisten Mitgliedstaaten verfügen nicht über Bestimmungen, die vorsehen, auch solche Straftaten als „rassistisch motiviert“ zu erfassen, die nicht ausdrücklich als „rassistisch“ gelten. Aus diesem Grund ist das Ausmaß rassistisch motivierter Straftaten schwer messbar.
- Aus den zur Verfügung gestellten Informationen geht hervor, dass die Polizei lediglich in zwei Mitgliedstaaten die ethnische Zugehörigkeit von Opfern und Straftätern erfasst (obwohl teilweise auch Angaben zu Nationalität und Status der Bürgerschaft aufgenommen werden). Folglich können Polizeistatistiken nicht anhand der Ethnizität von Opfern und Straftätern (auf anonymisierter Basis) über Muster und Tendenzen im Hinblick auf rassistisch motivierte Straftaten Aufschluss geben.
- Die Bedürfnisse der Opfer rassistisch motivierter Straftaten müssen in den meisten Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden. Vorreiter sind in dieser Hinsicht das Vereinigte Königreich und Schweden, wo

es offenbar üblich ist, dass die Polizeikräfte den Opfern Unterstützung anbieten. Mit einem weiteren guten Beispiel gehen Portugal und das Vereinigte Königreich voran, die den Opfern im Rahmen allgemeiner Dienste zur Unterstützung von Opfern professionelle Hilfe anbieten.

- Lediglich ein Drittel der Mitgliedstaaten erkennt an, dass spezielle Ausbildungsmaßnahmen für Polizeikräfte in Bezug auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten benötigt werden. In nur fünf Mitgliedstaaten werden nachweislich spezielle Ausbildungsmaßnahmen angeboten.
- Das polizeiliche Engagement in der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten ist noch ausbaufähig. Offenbar wird nur in einem Mitgliedstaat systematisch dazu aufgefordert, rassistisch motivierte Vorfälle zu melden. In fünf Mitgliedstaaten gibt es wiederum Hinweise darauf, dass die Polizei in regelmäßigem Kontakt mit NRO steht, um wirksame Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten zu entwickeln.

## SCHLUSSFOLGERUNG

Ohne die Bereitschaft der Öffentlichkeit, Straftaten zu melden und mit der Polizei zusammenzuarbeiten, ist es nicht möglich, durch die von der Polizei erfassten Informationen Muster in Bezug auf die tägliche Gewalt zu erkennen und wirksame Maßnahmen dagegen einzuleiten. In dieser Hinsicht unterscheiden sich rassistisch motivierte Straftaten nicht von anderen Straftaten, bei denen die Polizei ebenfalls auf die Bereitschaft der Öffentlichkeit, Vorfälle zu melden, angewiesen ist. Wenn die Öffentlichkeit an der Fähigkeit der Polizei zweifelt, wirksam gegen rassistisch motivierte Straftaten vorzugehen, bleiben diese Straftaten ungemeldet und die Verantwortlichen werden nicht vor Gericht gebracht. Angesichts dieser Sachlage beschreibt der vorliegende Bericht über die polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten, in welchem Umfang in der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten der Bedarf besteht, Verfahren und Methoden für eine wirksame Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten einzuführen oder zu verbessern.

Zur Verstärkung der polizeilichen Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in der EU müssen sowohl in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene eine Reihe von Initiativen entwickelt werden.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die bei der Entwicklung polizeilicher Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten noch am Anfang stehen, können sich an den Ländern orientieren, die bereits umfassend oder zumindest teilweise auf diese Notwendigkeit reagiert haben.

Auf allgemeiner Ebene sollten die einzelnen Mitgliedstaaten überprüfen, ob die nachstehend genannten Anforderungen bereits erfüllt werden, und, wenn nicht, entsprechende Maßnahmen einleiten.

- Es sollte ein geeigneter gesetzlicher sowie ein allgemeiner politischer Rahmen geschaffen werden, um der Polizei zu ermöglichen, rassistisch motivierte Straftaten wirksam zu bekämpfen.
- Die Führung der Polizei sollte sich zu der öffentlichen Verpflichtung bekennen, das Problem rassistisch motivierter Straftaten ernst zu nehmen und zu bekämpfen.
- Es sollte eine Bestimmung eingeführt werden, die vorsieht, dass die Polizei jede Straftat bei der ersten Erfassung als rassistisch motiviert kennzeichnet, wenn sie selbst, das Opfer oder ein Zeuge sie für rassistisch motiviert hält, damit eine rassistische Motivation bei weiteren Ermittlungen als mögliches Motiv in Betracht gezogen werden kann.
- Es sollte eine Bestimmung eingeführt werden, die vorsieht, dass rassistisch motivierte Straftaten erfasst werden, damit sie einer bestimmten Kategorie von Straftaten zugeordnet werden können und somit für (anonymisierte) statistische Analysen zur Verfügung stehen.
- Der Polizei sollten klare Anweisungen in Bezug auf das Verfahren sowie praktische Anleitungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie auf Straftaten mit einem mutmaßlichen rassistischen Hintergrund wirksam reagieren kann. Das Augenmerk sollte in erster Linie auf den Bedürfnissen der Opfer liegen.
- Die Polizeikräfte sollten eine Erstausbildung im Bereich Wesen und Bedeutung rassistisch motivierter Straftaten absolvieren sowie zugehörige Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen, die sich auf die Rolle der Polizei bei der Bekämpfung dieser Art von Straftaten konzentrieren und die Verfahren erläutern, die in diesem Zusammenhang angewendet werden sollten. Vertreter aus NRO sollten sich an den Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei beteiligen.
- Auf regionaler oder lokaler Ebene sollten einzelne Polizeibeamte ernannt werden, die sich speziell mit der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten beschäftigen und Unterstützung von einer Abteilung mit Spezialisten auf nationaler Ebene erhalten. Diese spezialisierten Beamten sollten ein zusätzliches Ausbildungsprogramm absolvieren.
- Die Polizei sollte in Partnerschaft mit NRO und Gemeinschaftsgruppen dazu ermutigen, dass rassistisch motivierte Straftaten gemeldet werden, und diesen Vorgang vereinfachen.

Auf EU-Ebene sollte das Augenmerk auf den nachstehend genannten Aspekten liegen:

- Umfassende Forschungsarbeit wird benötigt, um die genaue Form polizeilicher Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten sowie die Behandlung von Opfern in EU-25 zu untersuchen.
- Es besteht der dringende Bedarf an vergleichenden Opferbefragungen, die in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen. Auf diese Weise stünde neben den offiziellen Polizeistatistiken eine weitere

Möglichkeit zur Messung des Ausmaßes und zur Untersuchung des Wesens rassistisch motivierter Straftaten zur Verfügung.

- Eine EU-weite Gesetzgebung sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, wirksame Gesetze zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten einzuführen. Im Rahmen einer solchen Gesetzgebung wäre die Polizei dazu verpflichtet, rassistisch motivierte Straftaten für anonymisierte statistische Analysen zu erfassen.
- Es sollte ein von der EU gefördertes Programm zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der wirksamen Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten auf den Weg gebracht werden, an dem alle relevanten Agenturen und die Europäische Kommission beteiligt sind. Ein ähnliches Förderprogramm wird benötigt, um in Zusammenarbeit mit der Polizei die Entwicklung von NRO-Kapazitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen.
- Es sollte eine Reihe von internationalen Konferenzen und Seminaren mit dem Ziel veranstaltet werden, Erfahrungen auszutauschen und bewährte Praktiken in Bezug auf polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten zu ermitteln.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung polizeilicher Maßnahmen in den genannten Bereichen nicht isoliert durchgeführt werden sollte. Mit den relevanten internationalen Regierungsorganisationen – wie der OSZE oder dem Europarat –, die über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, sollten gemeinsame Aktionen oder eine gemeinsame Projektkoordination angestrebt werden.

Ohne die Bereitschaft der Öffentlichkeit, rassistisch motivierte Vorfälle zu melden, und die Möglichkeiten der Polizei, diese Vorfälle entsprechend zu erfassen, sowie ohne die Koordination der internationalen polizeilichen Bemühungen, gegen rassistisch motivierte Straftaten vorzugehen, werden kaum Fortschritte bei einer wirksamen Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten zu erzielen sein. Wenn auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten und der EU keine koordinierten Maßnahmen eingeführt werden, wird es für die Opfer so aussehen, dass ihre Erfahrungen in Bezug auf die Viktimisierung nicht ernst genommen werden und die Polizei nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, ihnen zu helfen.

# Inhalt

VORWORT .....	3
KOMMENTIERTE ZUSAMMENFASSUNG.....	5
Hintergrund und Zweck.....	5
Wesentliche Erkenntnisse.....	5
Schlussfolgerung.....	7
<b>INHALT .....</b>	<b>10</b>
1. DIE UMFRAGE: KONTEXT, ZIELSETZUNGEN, METHODE.....	11
2. ERFASSUNGSMETHODEN DER POLIZEI .....	13
2.1. Erfassungsmethoden der Polizei.....	13
2.2. Vorhandensein von Anweisungen.....	19
2.3. Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit/Nationalität.....	22
3. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE FESTSTELLUNG EINER RASSISTISCHEN MOTIVATION ....	25
4. POLIZEILICHE MASSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE OPFER .....	27
4.1. Unterstützung der Opfer durch die Polizei .....	28
4.2. Professionelle Unterstützung von Opfern.....	30
5. AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR POLIZEIKRÄFTE.....	31
5.1. Feststellung des Ausbildungsbedarfs.....	31
5.2. Spezielle Ausbildungsangebote .....	34
5.3. Wiederholte Viktimisierung.....	38
5.4. Allgemeine Ausbildung zum Thema Rassismus .....	39
6. POLIZEILICHES ENGAGEMENT IN DER ZIVILGESELLSCHAFT .....	43
6.1. Förderung der Meldung rassistisch motivierter Straftaten.....	43
6.2. Zusammenarbeit mit Minderheiten-NRO und -Gemeinschaften .....	45
6.3. Öffentliche Bekanntmachung von polizeilichen Initiativen.....	49
6.4. Bewertung der Zufriedenheit der Opfer mit der Polizeiarbeit .....	50
7. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	52
8. MEINUNGEN .....	56
8.1. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten .....	56
8.2. Auf EU-Ebene .....	59
<b>ANHANG 1 .....</b>	<b>61</b>
Relevante Dokumente und Projekte .....	61
<b>ANHANG 2 .....</b>	<b>64</b>
Fragebogen für die Umfrage über Polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten .....	64

# 1. DIE UMFRAGE: KONTEXT, ZIELSETZUNGEN, METHODE

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) ist eine Agentur der Europäischen Union mit Sitz in Wien. Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms besteht eine der Zielsetzungen der EUMC darin, die Aktivitäten des Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) zu entwickeln und zu koordinieren. Das RAXEN-Netzwerk der nationalen Anlaufstellen erhebt, prüft und kommentiert die Daten über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den 25 EU-Mitgliedstaaten und legt diese anschließend der EUMC vor.

Vor diesem Hintergrund gab die EUMC im Oktober 2004 den 25 nationalen Anlaufstellen des RAXEN-Netzwerks den Auftrag, zügig und innerhalb kurzer Zeit (d. h. als „rasche Reaktion“) Daten und Informationen zum Thema der polizeilichen Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten vorzulegen. Die nationalen Anlaufstellen hatten der EUMC bereits früher Informationen über Fälle rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten und den gesetzlichen Rahmen für den Umgang damit in den (damals) 15 Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Umfrage diente der Ergänzung dieser Informationen durch die Erhebung von Daten in Bezug auf das derzeitige Vorgehen der Polizei bei Ermittlungen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straftaten sowie auf die Unterstützung, die den Opfern angeboten wird, und die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die Umfrage wurde mit Hilfe eines einfachen Fragebogens durchgeführt (der vollständige Fragebogen befindet sich in ANHANG 2). Angesichts der Eigenschaften eines Datenerhebungsverfahrens der „raschen Reaktion“, das eine Momentaufnahme der Informationen zu einem bestimmten Thema darstellen soll, wurden die nationalen Anlaufstellen gebeten, den Fragebogen innerhalb von 14 Tagen auszufüllen und zurückzusenden. Die Vergleichsanalyse stützt sich daher auf Daten und Informationen, die in diesem Zeitrahmen zur Verfügung gestellt wurden, obwohl viele der nationalen Anlaufstellen bereits gut über die in diesem Fragebogen behandelten Themen Bescheid wussten.

Aus der Umfrage ging eine beträchtliche Menge an Informationen hervor, die in den nachfolgenden Abschnitten dieses Berichts zusammengefasst und analysiert werden. Auf diese Weise ist ein erster systematischer Überblick über die Form und den Umfang der polizeilichen Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in den EU-Mitgliedstaaten entstanden. Die Ergebnisse können als nützliche Quelle für die künftige Entwicklung von Strategien und Verfahren der Polizeiarbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa dienen und bilden die Grundlage für eine Reihe von Empfehlungen (siehe Abschnitt 8).

Bestimmte Formulierungen und Begriffe, die in den Fragen verwendet werden, sollten beachtet werden. Beispielsweise stellt der Begriff „rassistisch motivierte Straftat“ (racist crime) je nach dem in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Rahmen einen unterschiedlichen Tatbestand dar. In einigen Ländern ist rassistisch motivierte Diskriminierung ein Verstoß gegen das Strafrecht, während es sich in anderen Ländern dabei um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt. In einigen Fällen nahmen die Umfrageteilnehmer keine klare Unterscheidung zwischen rassistisch motivierten Handlungen (z. B. Aufstachelung zu Rassenhass) als Straftaten und weiteren kriminellen Handlungen vor, bei denen möglicherweise Elemente rassistischer Motivation vorhanden sind.

Aus diesem Grund ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die in diesem Bericht enthaltenen Daten wiedergeben, was die nationalen Anlaufstellen unter den gegebenen Umständen und in dem verfügbaren Zeitrahmen zusammentragen und in dem Fragebogen erfassen konnten. Weitere Forschungsarbeit ist notwendig, wenn ein genaueres und aussagekräftigeres Bild des aktuellen Stands der polizeilichen Maßnahmen in ganz Europa gezeichnet werden soll.

Im vorliegenden Bericht werden (sofern nicht anders angegeben) die Begriffe „Rassismus“ und „rassistische Motivation“ in einem allgemeinen und umfassenden Sinn verwendet, um auf Unterschiede zwischen Gruppen Bezug zu nehmen, die nicht nur durch physische, sondern auch durch kulturelle, ethnische und religiöse Merkmale sowie die nationale Identität bedingt sind. Diese Begriffe sind so allgemein gewählt, dass sämtliche verschiedenen konzeptionellen Rahmen abgedeckt werden, die auf gesetzlicher und politischer Ebene in den EU-Mitgliedstaaten zu finden sind. Unter die Begriffe „Rassismus“ und „rassistische Motivation“ fallen in diesem Zusammenhang auch konzeptionelle Rahmen im Zusammenhang mit „Extremismus“, „politischer Motivation“ und „Diskriminierung“.

Die Ergebnisse der Umfrage werden in den nachfolgenden Abschnitten vorgestellt. Sie betreffen die folgenden fünf Kernbereiche: Erfassungsmethoden der Polizei, Zuständigkeit für die Feststellung einer rassistischen Motivation, polizeiliche Maßnahmen im Hinblick auf die Opfer, Ausbildungsmöglichkeiten für Polizeikräfte und polizeiliches Engagement in der Zivilgesellschaft. In jedem Abschnitt werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten genannt, erläutert und miteinander verglichen. Darüber hinaus wird eine kleine Auswahl an Beispielen, die möglicherweise als bewährte Praktiken dienen oder anderweitig interessant oder aufschlussreich sein können, in optisch abgesetzten Textfeldern ausführlicher beschrieben. Bei der Darstellung der Erläuterungen und Beispiele wurden die Antworten der nationalen Anlaufstellen möglichst wortgetreu wiedergegeben und nur bei Bedarf geringfügig geändert.

## 2. ERFASSUNGSMETHODEN DER POLIZEI

Die ersten im Fragebogen gestellten Fragen bezogen sich auf die Erfassung von Straftaten durch die Polizei als „rassistisch motiviert“. Die nationalen Anlaufstellen wurden um Angaben zu folgenden Aspekten gebeten:

- ob bei der Polizei offiziell erfasst wird, wenn eine Straftat rassistisch motiviert ist;
- ob die Polizeikräfte über Anweisungen verfügen, wie ein rassistisch motivierter Hintergrund einer Straftat bestimmt werden kann;
- ob die Polizei die ethnische Zugehörigkeit/Nationalität von Opfern/Tätern erfasst.

### 2.1. ERFASSUNGSMETHODEN DER POLIZEI

In ihren Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen fassten einige nationale Anlaufstellen den Begriff „rassistisch motiviert“ so auf, dass darunter explizit rassistische Straftaten im Sinne des in ihrem Land geltenden Strafrechts fallen, während andere darunter eindeutig die Situation verstanden, in der die rassistische Motivation als zusätzliche Dimension oder erschwerender Umstand einer allgemeinen Straftat betrachtet wird (oder werden würde).

Den Antworten im Fragebogen zufolge erfasst die Polizei in 23 der 25 EU-Mitgliedstaaten die rassistische Motivation von Straftaten offiziell – zumindest in gewisser Form – in einer oder beiden genannten Auslegungen. In den beiden übrigen Ländern wurde in dem Fragebogen lediglich vermerkt, dass rassistisch motivierte Straftaten nicht gesondert von der Polizei erfasst werden. Zu explizit rassistischen Straftaten wurde keine Angabe gemacht. In einem dieser Länder (Zypern) wurde angegeben, dass geplant ist, ab dem Jahr 2005 solche Straftaten zu erfassen (es liegen jedoch keine weiteren Informationen darüber vor, ob dieses Vorhaben tatsächlich umgesetzt wurde).

Von den 23 Ländern, die angaben, rassistische Motivation zu erfassen, erfolgt dies in zwölf Ländern offenbar nur in Verbindung mit explizit rassistischen Straftaten (siehe Tabelle 1). Für zehn der Länder geht aus den Antworten der nationalen Anlaufstellen hervor, dass rassistische Motivation auch als zusätzlicher oder erschwerender Umstand erfasst wird. In einem weiteren Land (Belgien) ist ein Pilotprojekt zur Erprobung einer möglichen Erfassungsmethode durchgeführt worden. Diese Methode war jedoch zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens im Rahmen des Datenerhebungsverfahrens der „raschen Reaktion“ noch nicht auf nationaler Ebene umgesetzt worden.

TABELLE 1	
ERFASSUNG RASSISTISCHER MOTIVATION DURCH DIE POLIZEI NUR BEI EXPLIZIT RASSISTISCHEN STRAFTATEN	Estland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn
ERFASSUNG RASSISTISCHER MOTIVATION DURCH DIE POLIZEI ALS FAKTOR BEI STRAFTATEN IM ALLGEMEINEN	Belgien (?), Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Österreich, Schweden, Slowakei, Spanien, Vereinigtes Königreich
KEINE ERFASSUNG RASSISTISCHER MOTIVATION DURCH DIE POLIZEI	Griechenland (?), Zypern (?)

Etliche nationale Anlaufstellen schilderten Details der Gesetzgebung zu Rassismus, obwohl dies im Rahmen des Fragebogens nicht erforderlich war. Dazu zählen Gesetze im Hinblick auf die Aufstachelung zu Rassenhass, die Veröffentlichung von rassistischem Material sowie Drohungen gegenüber oder Diffamierungen von bestimmten Gruppen. In einigen Ländern (z. B. Luxemburg und den Niederlanden) gehört das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung nicht zum Zivilrecht, sondern zum Strafrecht, und fällt somit unter die Zuständigkeit der Polizei.

Mehrere nationale Anlaufstellen haben darauf hingewiesen, dass die Polizei rassistisch motivierte Verstöße, die unter bestimmte Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus fallen, routinemäßig so erfassen sollte, wie sie auch jede andere Art von Verstoß gegen das Strafrecht erfassen würde. Es wurde jedoch auch darauf aufmerksam gemacht, dass in Fällen, in denen die Standardformulare zur Erfassung von Straftaten keine allgemeine Kategorie für „rassistische Motivation“ enthalten, die Gefahr besteht, dass diese zusätzliche Angabe verloren geht.

- In **Lettland** beispielsweise erfasst die Polizei Straftaten in der Regel nicht als rassistisch, ethnisch oder religiös motiviert. Die Polizei ist der Auffassung, dass solche Straftaten in Lettland nicht verstärkt auftreten und daher kein Bedarf für die Einführung eines entsprechenden Erfassungssystems besteht. Separat erfasst die Polizei lediglich Straftaten, die unter einen bestimmten Artikel des Strafrechts fallen, der Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass im Hinblick auf Gruppen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Herkunft verbietet.
- In **Spanien** wurde dagegen angegeben, dass laut Gesetz rassistische oder antisemitische oder jede sonstige Art der diskriminierenden Motivation als erschwerender Umstand einer Straftat betrachtet wird und daher bei der Erfassung der Straftat ebenfalls angegeben werden muss. Die Nationalpolizei verfügt über eine auf Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund spezialisierte Abteilung.

Einige der nationalen Anlaufstellen, die angaben, dass rassistische Motivation als erschwerender Umstand einer allgemeinen Straftat erfasst wird, beschrieben auch, wie diese Erfassung erfolgt. Einige nannten die verwendeten Definitionen oder Einstufungssysteme. In einigen Fällen liegt es offenbar im Ermessen der Polizei, solche Informationen den üblichen Standardformularen zur Erfassung von Straftaten beizufügen. In einem Land (im Vereinigten Königreich) steht hierfür ein eigenes Formular zur Verfügung.

- In **Schweden** verfügt die Polizei über ein computergestütztes Meldesystem (Rational Reporting Routine, RAR), in dem alle Straftaten erfasst werden. In diesem System gibt es keinen speziellen Code zur Kennzeichnung einer rassistischen Motivation von Straftaten. Die örtliche Polizei kann jedoch ihre eigenen Aufzeichnungen über Straftaten in RAR erfassen. Wenn von einer rassistischen Motivation ausgegangen wird, sollte dies vermerkt werden, da sich dies auf die Urteilsfindung auswirken kann.
- In **Irland** beruht die von der Polizei verwendete Definition eines „rassistisch motivierten Vorfalls“ auf dem Fall Stephen Lawrence aus dem Vereinigten Königreich. Dabei handelt es sich um einen Vorfall, den das Opfer, ein Vertreter der Polizei (Gardaí), ein Zeuge des Vorfalls oder eine Person, die im Namen des Opfers handelt, als rassistisch motiviert empfindet.

In **Deutschland** werden „rassistisch motivierte“ Straftaten seit 1992 von der Polizei und in den Abteilungen für Staatsschutz der Landeskriminalämter (LKAs) und des Bundeskriminalamts (BKA) mit Hilfe des Meldesystems „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Staatsschutz (KPMD-S)“ bzw. seit dem 1. Januar 2001 mit Hilfe des Systems „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)“ als solche registriert. Seit dem 1. Juli 1993 werden auch antisemitische Straftaten von der Polizei gesondert registriert.

Im Meldesystem KPMD-S, das sich auf „Extremismus“ konzentrierte, beruhte die Registrierung einer Straftat als fremdenfeindlich oder antisemitisch in den Staatsschutz-Statistiken auf der Annahme, dass sich der Täter gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Staates richtete. Dies wurde im Hinblick auf die Registrierung des Ausmaßes und der Opfer rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Übergriffe im Laufe der Zeit als nicht mehr ausreichend angesehen.

Bei dem seit dem Jahr 2001 eingesetzten System KPMD-PMK ist das zentrale Registrierungskriterium eine politisch motivierte Straftat – unabhängig davon, ob sie als extremistisch bewertet wird oder nicht. „Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet.“ Das neue System bietet zum einen die Möglichkeit, von rechtsextremistischen Tätern verübte Straftaten zu kategorisieren, die bisher nicht oder nur unzureichend dokumentiert wurden, da extremistische Straftaten lediglich einen Teil der politisch motivierten Kriminalität darstellen. Zum anderen ermöglicht das neue System eine gesonderte Registrierung der Merkmale von Tätern, Straftaten und Opfern.

Im **Vereinigten Königreich** werden rassistisch motivierte Straftaten in England und Wales von der Polizei seit 1986 gesondert erfasst. Die ethnische Zugehörigkeit der Opfer wird von der Polizei auf einem Meldeformular für rassistische Vorfälle (Racial Incident Form) vermerkt, damit dokumentiert wird, dass ein Vorfall möglicherweise rassistisch oder religiös motiviert ist. Das Ziel dieses Meldeformulars besteht darin, den Erfassungsvorgang zu vereinfachen, das Melden von Vorfällen durch Dritte zu ermutigen, die Zusammenarbeit mehrerer Agenturen zu fördern und sicherzustellen, dass in Bezug auf die angegebenen Informationen bestimmte Mindeststandards eingehalten werden. Darüber hinaus stehen Codes zur Verfügung, mit denen gekennzeichnet werden kann, ob bei einem Vorfall ein rassistischer, islamfeindlicher oder antisemitischer Hintergrund angenommen wird.

Der Empfehlung des Berichts der Untersuchungskommission zum Fall Stephen Lawrence aus dem Jahr 1999 folgend wird ein rassistischer Vorfall von allen Polizeikräften und Agenturen folgendermaßen definiert: Als rassistischer Vorfall gilt jeder Vorfall, der vom Opfer oder von Zeugen als rassistisch empfunden wird. Durch die Einführung dieser Definition soll die erste Erkennung rassistischer Vorfälle erleichtert werden und die Zahl nicht gemeldeter Vorfälle verringert werden. Bei dem Vorfall muss es sich nicht um eine Straftat handeln, damit er erfasst werden kann.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat im Rahmen des 1998 verabschiedeten Gesetzes zur Bekämpfung von Verbrechen und Aufruhr neue Straftatbestände eingeführt. Das Gesetz sieht Rassismus in Gewalttaten gegen eine Person als erschwerenden Umstand an und härtere Strafen dafür vor. Das Gesetz wurde im Jahr 2001 geändert und behandelt nun auch einen religiösen Hintergrund als erschwerenden Umstand.

In **Finnland** werden in den Jahresberichten der Polizei zur Klassifizierung rassistischer Motive fünf Kategorien verwendet. Dieses System ist detaillierter als die einfachen Antwortmöglichkeiten *ja* oder *nein*, die der Polizei zur Verfügung stehen, wenn sie bei der Registrierung einer Straftat eine rassistische Motivation angeben will. Die fünf Kategorien sind:

- 1) Kategorie *ja*: Bei Straftaten, die in diese Kategorie eingestuft werden, kommt die rassistische Motivation der Täter klar zum Ausdruck. Die Angreifer haben sich beispielsweise bei der Ausübung der Straftat rassistischer Slogans bedient. Straftaten werden auch in diese Kategorie eingestuft, wenn die Opfer der Meinung sind, dass die Straftat aufgrund ihres ethnischen Hintergrunds gegen sie verübt wurde. Darüber hinaus fallen Straftaten unter diese Kategorien, bei denen das Opfer einer ethnischen Minderheit angehört und festgestellt wird, dass der Angreifer ein Skinhead ist.
- 2) Kategorie *höchstwahrscheinlich*: Der einzige Unterschied zu der vorigen Kategorie besteht darin, dass das Motiv von der Beweislage abgeleitet wird, die sich aus der Untersuchung des Falls ergibt. Das bedeutet, dass das Motiv nicht offensichtlich ist.
- 3) Kategorie *möglicherweise*: Unter diese Kategorie fallen Straftaten, die nicht aus erkennbar rassistischen Motiven verübt wurden. In Finnland ist eine typische Straftat dieser Art ein Angriff auf ein Lokal ohne einen eindeutigen Grund. Wenn eine Person, die einer Minderheit angehört, bereits mehrmals Opfer solcher Straftaten geworden ist, sollte die Straftat als „möglicherweise rassistisch“ eingestuft werden. Darüber hinaus sollten Straftaten als in diese Kategorie eingestuft werden, bei denen Fahrzeuge mit ausländischen Nummernschildern beschädigt wurden.
- 4) Kategorie *nicht bekannt*: Unter diese Kategorie fallen Straftaten, bei denen die Beweislage für

Rückschlüsse auf ein mögliches Motiv nicht ausreicht. Zu den für diese Kategorie typischen Straftaten gehören Beschädigung von Eigentum, die in der Nacht erfolgen und bei denen keine Verdächtigen ermittelt werden können.

- 5) Kategorie *nicht rassistisch*: Unter diese Kategorie fallen Straftaten, bei denen ein rassistisches Motiv zweifellos ausgeschlossen werden kann. Dazu gehören beispielsweise Fälle häuslicher Gewalt, Kollateralschäden oder die versehentliche Viktimisierung eines Angehörigen einer Minderheit.

Darüber hinaus stellte eine Reihe nationaler Anlaufstellen Informationen darüber zur Verfügung, ob Statistiken über rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten auf der Grundlage von polizeilichen Aufzeichnungen erstellt werden und ob diese Statistiken öffentlich verfügbar sind. Im Folgenden ist eine Auswahl der Antworten zusammengestellt:

- In **Österreich** werden die Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet, das die Daten analysiert und jährlich veröffentlicht.
- In **Dänemark** werden lediglich Beschwerden wegen Hassreden (Artikel 266b des dänischen Strafgesetzbuches) von der Polizei explizit als „rassistisch“ erfasst. Die Polizei ist jedoch verpflichtet, dem polizeilichen Nachrichtendienst (Politiets Efterretningstjeneste, PET) alle Straftaten mit einem mutmaßlich rassistischen oder religiösen Hintergrund zu melden, damit dieser allen Hinweisen auf organisierte Kriminalität auf diesem Gebiet nachgehen kann. Die Zahl der gemeldeten Vorfälle wird jedes Jahr vom polizeilichen Nachrichtendienst in dessen Jahresbericht veröffentlicht.
- In **Finnland** veröffentlicht das Innenministerium seit dem Jahr 2000 Jahresberichte, in denen die Statistiken über alle rassistisch motivierten Straftaten enthalten sind.
- In **Irland** werden Statistiken über rassistisch motivierte Vorfälle mit Hilfe von Daten aus dem System PULSE der Polizei erstellt.
- In **Schweden** gibt es auf lokaler Ebene bei der Polizei einen speziellen Kontaktbeamten, der im Umgang mit hassmotivierten Straftaten geschult ist. Die lokale Polizeibehörde ist verpflichtet, aufgrund von Fremdenhass verübte Straftaten an das schwedische Reichspolizeiamt zu melden.
- Im **Vereinigten Königreich** ist die Polizei dazu verpflichtet, dem Innenministerium Statistiken über rassistische Vorfälle zu übermitteln. Das Innenministerium veröffentlicht die Statistiken in seinem statistischen Jahresbericht über Fragen im Zusammenhang mit Rassismus im Strafrechtssystem.

In **Frankreich** werden seit dem Jahr 1978 von der Generaldirektion des allgemeinen Nachrichtendienstes (Direction Centrale des Renseignements Généraux, DCRG) des Innenministeriums statistische Daten über Rassismus erfasst. Diese Erfassung dient dem Zweck, der Regierung Informationen über rassistische Vorfälle sowie über deren Entwicklung zur Verfügung zu stellen, um soziale Unruhen zu vermeiden. Die

angewendete Methode ist somit weiterhin empirisch, da sie die Erfassung aller Daten beinhaltet, die von den regionalen Abteilungen der DCRG in ganz Frankreich ermittelt werden – von Angriffen (bei denen Menschen getötet werden können) bis hin zu rassistischen Schmierereien. Zusätzlich zu diesen Daten, zu denen auch Presseberichte gehören können, steht den regionalen Abteilungen auch die Möglichkeit zur Verfügung, selbst Ermittlungen durchzuführen. Auch antisemitische Straftaten werden erfasst und gezählt.

Diese Informationen werden in zwei Kategorien eingeteilt, aus denen ersichtlich ist, dass die Datenerfassung nicht den Anspruch der Vollständigkeit erhebt. Diese Kategorien sind:

- Straftaten mit schwerwiegenden Folgen (z. B. ein Angriff mit Körperverletzung oder ein Angriff, der anderweitig als schwerwiegend betrachtet wird) werden als „Handlungen“ definiert.
- Straftaten, die keine besonders starke Beeinträchtigung darstellen (z. B. Beleidigungen), werden als „Bedrohungen“ definiert (voies de fait et menaces – tätliche Beleidigung und Bedrohungen).

Rassistisch motivierte Handlungen, Texte und Bemerkungen gelten gemäß dem französischen Strafrecht bzw. bestimmten diesbezüglichen Gesetzen als Straftaten. Angriffe mit rassistischem Hintergrund auf Eigentum und Personen werden erst seit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 2003-88 vom 3. Februar 2003 zur Verschärfung von Strafen, um insbesondere rassistische Rechtsverstöße zu ahnden, explizit strafrechtlich verfolgt. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz Nr. 2004-204 vom 9. März 2004 zur Anpassung des Justizwesens an die Entwicklung der Kriminalität ergänzt. Das Konzept der erschwerenden Umstände des Rassismus ist in Artikel 132-76 des Strafgesetzbuchs enthalten.

Eine Reihe nationaler Anlaufstellen gab an, dass die Zahl der von der Polizei erfassten rassistisch motivierten Vorfälle unter der tatsächlichen Zahl solcher Vorfälle liegt. Die von den nationalen Anlaufstellen dafür angeführten Gründe sind (a) die fehlende Bereitschaft der Opfer, insbesondere derer aus Minderheitengemeinschaften, solche Vorfälle zu melden, und (b) die Tatsache, dass die Polizei den rassistischen Hintergrund der Vorfälle nicht berücksichtigt oder nicht erkennt und die Motivation demnach nicht entsprechend dokumentiert.

- In **Dänemark** geht aus dem Jahresbericht des polizeilichen Nachrichtendienstes für das Jahr 2003, der im Dezember 2004 veröffentlicht wurde, hervor, dass der Nachrichtendienst sich dessen bewusst ist, dass unter den Angehörigen ethnischer Minderheiten Vorbehalte gegenüber der Meldung von Fällen rassistischer Viktimisierung bestehen können, da sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden. In dem Bericht wird daher darauf hingewiesen, dass der Nachrichtendienst sich bemühen wird, das Verfahren zur Meldung rassistisch motivierter Vorfälle zu verbessern.
- In **Finnland** wurden die Polizeibeamten für die Bedeutung dieses Themas sensibilisiert, es liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass eine rassistische Motivation in Meldeberichten über Straftaten nicht immer sorgfältig erfasst wird. Im Jahr 2002 beispielsweise registrierten die Polizeibeamten 119 Fälle mit einem eindeutigen rassistischen Motiv. Forscher kamen bei der Überprüfung von Polizeiberichten für den

Jahresbericht jedoch zu dem Ergebnis, dass in 233 Fällen ein eindeutig rassistisches Motiv für die Tat vorgelegen hatte.

- In **Ungarn** wurden die niedrigen Zahlen von Registrierungen bestimmter rassistisch motivierter Straftaten den für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zuständigen Beamten sowie den Staatsanwälten und Gerichten zugeschrieben, da diese nur sehr zögerlich rassistische Motivation in Gewalttaten sowie in Straftaten ohne Gewaltanwendung anerkennen, die gegen Roma verübt werden. Das Augenmerk der Führung der Polizei lag weniger auf rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten, da diese als unbedeutend angesehen wurden, sondern vielmehr auf der höheren Kriminalitätsrate und der kulturellen Besonderheit der Roma.
- In **Polen** gibt es im Strafrecht eine Reihe von Artikeln, auf deren Grundlage rassistisch motivierte Straftaten verfolgt werden können. Dennoch stuft die Polizei laut Aussagen einiger NRO, insbesondere solcher NRO, die sich für Roma einsetzen, rassistisch motivierte Straftaten häufig als „Pöbeleien von Hooligans“ ein.
- In der **Slowakei** wurden folgende Gründe für die unzureichende Erfassung solcher Straftaten genannt: (a) die Opfer trauten sich nicht, die Straftaten bei der Polizei zu melden, z. B. aus Furcht vor Racheakten; (b) die Opfer glauben nicht, dass die Polizei die Vorfälle zügig und wirksam bearbeitet, oder vertrauen der Polizei grundsätzlich nicht; (c) die Polizei setzt sich nicht mit dem Aspekt einer rassistischen Motivation auseinander oder stuft die Verstöße schlicht als innere Unruhen ein.

## 2.2. VORHANDENSEIN VON ANWEISUNGEN

In acht der 25 Mitgliedstaaten wurde angegeben, dass die Polizei Anweisungen erhalten hatte, wie bestimmt werden kann, ob eine Straftat rassistisch motiviert ist, und in weiteren sieben Mitgliedstaaten wurden derartige Anweisungen offenbar bereits teilweise ausgegeben oder waren in Planung bzw. Vorbereitung. In den übrigen neun Mitgliedstaaten liegen offenbar keine Anweisungen dazu vor, wie mit dem Thema der rassistischen Motivation umzugehen ist. Solche Anweisungen fehlen insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten (siehe Tabelle 2).

TABELLE 2		
ANWEISUNGEN VORHANDEN	ANWEISUNGEN TEILWEISE VORHANDEN	KEINE ANWEISUNGEN
Dänemark, Deutschland, Finnland, Irland, Niederlande, Slowakei, Schweden, Vereinigtes Königreich	Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien	Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Die Anweisungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Im Folgenden ist eine Auswahl zusammengestellt:

- In der **Slowakei** wurde ein Anleitungshandbuch veröffentlicht, das die Themen Erkennung von, Ermittlungen bei und Dokumentation von rassistisch oder extremistisch motivierten Straftaten enthält.
- In **Dänemark** wurde an alle Polizeibezirke ein Rundschreiben mit Anweisungen gesendet, wie bestimmt werden kann, ob eine Straftat rassistisch motiviert war.
- Die **niederländische** Polizei enthält Anweisungen vom Leiter der Staatsanwaltschaft, wie mit diskriminierenden Straftaten zu verfahren ist.
- In **Zypern** sind derzeit keine vergleichbaren Anweisungen vorhanden. Im vorgeschlagenen Aktionsplan wird jedoch auf die Entwicklung spezieller Leitlinien zur Erfassung rassistisch motivierter Vorfälle Bezug genommen.

In **Finnland** veröffentlichte das Innenministerium im März 1997 einen Verhaltenskodex für die Polizei, der vorsieht, dass rassistische Motive im Meldebericht über eine Straftat zu dokumentieren sind.

Die in dem vom Innenministerium herausgegebenen Verhaltenskodex enthaltenen Anweisungen für die Polizei ist festgelegt, dass ein rassistisches Motiv dann zu erfassen ist, wenn ein *Angehöriger einer Minderheit* entweder vollständig oder teilweise aufgrund dessen, dass seine Rasse, Hautfarbe, Nationalität oder sein ethnischer Hintergrund sich von der bzw. dem des Angreifers unterscheidet, Opfer einer Straftat wird. Das rassistische Motiv einer Straftat kann entweder direkt vom Opfer oder von Zeugen bestätigt oder von der Polizei von der Beweislage abgeleitet werden. Des Weiteren sehen die Anweisungen vor, dass die Straftat in Zweifelsfällen als rassistisch motiviert zu erfassen ist.

Die nationale Anlaufstelle berichtet, dass ein erheblicher Mangel der Anweisungen darin besteht, dass sie Straf- oder Gewalttaten nicht als rassistisch motiviert definieren, wenn ein Angehöriger einer Minderheit eine Straftat verübt, bei der ein Angehöriger der Bevölkerungsmehrheit das Opfer ist. In Finnland bedeutet das beispielsweise, dass eine zur Volksgruppe der Sámi oder der Roma gehörige Person oder ein Zuwanderer laut Definition niemals eine rassistisch motivierte Straf- oder Gewalttat verüben kann, bei der ein Angehöriger der Bevölkerungsmehrheit das Opfer ist. Offiziell wurde diese Unzulänglichkeit nicht behoben. Ein Vertreter der dem Innenministerium unterstehenden Polizei hat der nationalen Anlaufstelle in Finnland jedoch mitgeteilt, dass die Polizei bei bestimmten Straf- und Gewalttaten auch rassistische Motive in ihren Berichten angibt, wenn Angehörige der Bevölkerungsmehrheit die Opfer sind.

In **Dänemark** sandte der Reichspolizeichef, dem der polizeiliche Nachrichtendienst untersteht, 1992 allen dänischen Polizeibezirken ein Rundschreiben mit der Anweisung, dass alle Straftaten **gegen Ausländer** (einschließlich u. a. Brandstiftung, Vandalismus und Gewalt) mit einem mutmaßlich **rassistischen Hintergrund** dem polizeilichen Nachrichtendienst gemeldet werden müssen. Es ist zu beachten, dass es für die Benachrichtigung des polizeilichen Nachrichtendienstes genügt, dass die örtliche Polizei ein rassistisches Motiv lediglich vermutet. Im Jahr 2001 wurde die Verpflichtung, dem polizeilichen Nachrichtendienst solche Vorfälle zu melden, auf alle Straftaten mit einem mutmaßlichen rassistischen oder religiösen Hintergrund ausgeweitet, und zwar **unabhängig von der ethnischen Herkunft des Opfers**. Diese erweiterte Benachrichtigungsverpflichtung wurde den örtlichen Polizeibezirken vom nationalen Polizeichef in Form eines Schreibens mitgeteilt, das Leitlinien enthielt, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die Benachrichtigung des polizeilichen Nachrichtendienstes tatsächlich erfolgt.

Abschnitt 5 dieser Leitlinien enthält spezielle Anweisungen für die Polizei, wie bestimmt werden kann, ob eine Straftat einen rassistischen Hintergrund hat. In diesem Abschnitt heißt es, dass die Entscheidung sich auf die Gesamtbewertung aller verfügbaren Informationen stützen sollte. Bedeutung sollte u. a. auch der Botschaft des Straftäters in Bezug auf die Tat beigemessen werden. Dazu zählen direkte Aussagen zum rassistischen Motiv, mündliche Äußerungen über die Rasse, Hautfarbe, religiöse Überzeugung oder die nationale oder ethnische Herkunft des Opfers, Schmierereien, Aufkleber oder andere schriftliche Aussagen im Zusammenhang mit der Straftat. Des Weiteren gehören dazu Ausrufe oder Slogans, die bei Demonstrationen oder Handlungen verwendet werden, die gegen das Recht verstoßen, sowie sonstige Umstände in Verbindung mit der Vorbereitung oder Ausführung der Straftat. Weiterhin sollte besondere Aufmerksamkeit den Opfern gelten, d. h. in Bezug darauf, wie sie die Straftat auffassen. Überdies sollten von dem Angriff betroffene Objekte und Personen beachtet werden, die durch ihre Eigenart in besonderem Maße der Gefahr rassistisch und/oder religiös motivierter Angriffe ausgesetzt sind. Dazu können beispielsweise Immigrantenvverbände, Flüchtlinge und deren Unterkünfte, religiöse Gemeinschaften oder religiöse Symbole gehören.

In der **Slowakei** werden im zweiten Teil des Handbuchs zur Aufdeckung, Klärung und Dokumentation von Straftaten, die durch rassistisch, ethnisch oder anderweitig bedingten Hass ausgelöst werden, oder Straftaten, die von extremistischen Gruppierungen verübt werden, der sich mit den Rechtsvorschriften in Bezug auf Verfahren im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straftaten befasst, diese Straftaten sowie deren Auslegung beschrieben. Bestimmte Artikel des Strafrechts sehen die Verfolgung rassistisch motivierter Gewalttaten und der Anstiftung zu Rassenhass vor. Bei Ermittlungen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straftaten wird auf die zügige Durchführung, Rechtmäßigkeit und Qualität der Ermittlungen besonderer Wert gelegt. In diesen Fällen arbeiten die Ermittler eng mit dem zuständigen Staatsanwalt zusammen, der per Gesetz dazu verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren zu überwachen. Trotz dieser Vorschriften sind die Polizeikräfte laut der nationalen Anlaufstelle insbesondere in den unteren Hierarchieebenen häufig nicht bereit, Straftaten als rassistisch motivierte Straftaten zu erfassen.

In **Schweden** beauftragte die Regierung das Reichspolizeiamt mit der Ausarbeitung von Strategien zur Sicherstellung, dass das Personal angemessen über hassmotivierte Straftaten informiert ist und für Gruppen oder Personen sensibilisiert wird, die Opfer dieser Art von Straftaten werden. Darüber hinaus hat die Regierung auf den Bedarf an diesbezüglichen Bildungsangeboten hingewiesen, damit Vorurteilen innerhalb der Polizeikräfte entgegengewirkt kann und deren Methoden zur Aufklärung dieser Art von

Straftaten verbessert werden können.

Es sind zentrale Leitlinien vorhanden, wie die örtliche Polizei vorgehen sollte, um hassmotivierte Straftaten zu bestimmen. Jede Polizeibehörde hat jedoch ihre eigenen speziellen Strategien entwickelt, die an ihre jeweilige Situation angepasst sind und sich auf eigene Erfahrungen stützen. Beispielsweise ist die Polizei an Orten, an denen seit langer Zeit Probleme mit rassistischen Handlungen und anderen hassmotivierten Straftaten bestehen, besser gerüstet als andernorts. In einigen Polizeirevieren werden so genannte Bewertungskarten eingesetzt, die Handlungsanweisungen enthalten.

Im Jahr 2001 haben die Staatsanwaltschaft und das schwedische Reichspolizeiamt eine gemeinsame Untersuchung zum Thema rassistisch motivierter Straftaten durchgeführt. Aus dem Bewertungsprotokoll gingen einige richtungweisende Grundsätze hervor, z. B., dass die Polizei bei ihrer Berichterstattung über eine Straftat sorgfältig vorgehen sollte und in Bezug auf das Motiv aufmerksam sein sowie frühzeitig Beweismittel sicherstellen sollte. Das Protokoll legt überdies fest, dass Fällen mit rassistischem Hintergrund eine hohe Priorität einzuräumen ist.

### 2.3. ERFASSUNG DER ETHNISCHEN ZUGEHÖRIGKEIT/NATIONALITÄT

Das Ziel der Umfrage bestand darin, festzustellen, ob in den Mitgliedstaaten bei der Registrierung rassistisch motivierter Straftaten die ethnische Zugehörigkeit und/oder die Nationalität (Staatsangehörigkeit) von Opfern und/oder Tätern dokumentiert wird.

In 22 Mitgliedstaaten wurde angegeben, dass die Nationalität erfasst wird, und aus zwei Mitgliedstaaten wurde mitgeteilt, dass die ethnische Zugehörigkeit dokumentiert wird (ein Mitgliedstaat gab an, sowohl die ethnische Zugehörigkeit als auch die Nationalität zu erfassen). In zwei Mitgliedstaaten werden den Angaben zufolge weder Nationalität noch ethnische Zugehörigkeit festgehalten.

TABELLE 3		
ERFASSUNG DER ETHNISCHEN ZUGEHÖRIGKEIT	ERFASSUNG DER NATIONALITÄT	KEINE ERFASSUNG VON ETHNISCHER ZUGEHÖRIGKEIT ODER NATIONALITÄT
Litauen, Vereinigtes Königreich	Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern	Griechenland, Ungarn

In den Ländern, die angaben, die ethnische Zugehörigkeit nicht zu erfassen, lautete die Begründung dafür häufig, dass dies laut Verfassung oder Gesetzgebung des Landes verboten sei. In mehreren Ländern wurde jedoch angegeben, dass die

ethnische Zugehörigkeit durch die Polizei inoffiziell oder nach deren Ermessen dokumentiert werden kann.

In den Ländern, die angaben, die Nationalität zu erfassen, erfolgte dies in einigen Fällen nur für das Opfer und in anderen Fällen nur für den Täter.

Bei manchen Ländern, die angaben, die Nationalität zu erfassen, war nicht klar, ob sich dieser Begriff auf Staatsbürgerschaft oder Nationalität im Sinne von „nationale Minderheit“, d. h. ethnische Zugehörigkeit, bezog. In den meisten Fällen bezog sich der Begriff „Nationalität“ offenbar auf den Status der Bürgerschaft. In einigen Ländern war die verwendete Klassifizierung den Angaben zufolge einfach „Staatsangehöriger“ oder „Ausländer“.

Die folgenden Beispiele zeigen die unterschiedlichen Praktiken, die in den EU-Mitgliedstaaten angewendet werden:

- In **Belgien** ist die Polizei verpflichtet, die Nationalität von Opfer und Täter zu erfassen. Weitere Personenangaben können bei Bedarf in die Personenbeschreibungen in einem Bericht aufgenommen werden. Die Herkunft einer Person darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung registriert werden.
- In **Dänemark** werden nur die Kategorien „dänisch“ und „ausländisch“ verwendet.
- In **Finnland** wird die Nationalität sowohl von Opfern als auch von Tätern erfasst. Die ethnische Herkunft wird nicht direkt dokumentiert, da dies gesetzlich verboten ist. Sie kann jedoch im weitesten Sinne vom „Geburtsland“ abgeleitet werden.
- In **Frankreich** gilt der Begriff „ethnische Herkunft“ laut Verfassung als unrechtmäßig. Die Nationalität von Opfern und Tätern darf zwar erfasst werden, erfolgt jedoch nicht systematisch.
- In **Deutschland** ist die Erfassung ethnischer Daten aus historischen Gründen wegen des Missbrauchs während des Nationalsozialismus untersagt. Theoretisch kann die ethnische Herkunft des Opfers jedoch registriert werden, wenn das Opfer dem ausdrücklich zustimmt und diese Angabe im Zusammenhang mit der Straftat von besonderer Bedeutung ist (auch dann unterliegt diese Information strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen). Die Nationalität von Opfern wurde seit Einführung des neuen Meldesystems (KPMD-PMK) im Jahr 2001 systematisch erfasst.
- In **Lettland** gibt es zwar eine Vorschrift zur Erfassung der ethnischen Herkunft/Nationalität in Verfahrensdokumenten für Ermittlungsverfahren, die jedoch im Mai 2004 von der Staatspolizei per Rundschreiben untersagt wurde. Dennoch wird die Nationalität sowohl von Opfern als auch von Tätern erfasst.
- In **Litauen** wird sowohl die Staatsangehörigkeit als auch die Nationalität (im Sinne der ethnischen Herkunft) von Opfern und Tätern erfasst.
- In **Luxemburg** ist die Erfassung von Rasse oder ethnischer Herkunft gesetzlich verboten. Die Nationalität des Opfers und, sofern bekannt,

auch die des Täters werden dokumentiert. Wenn der Täter nicht bekannt ist, werden die Opfer um eine Beschreibung von dessen physischem Erscheinungsbild gebeten, worunter auch Kategorien der geographischen Herkunft fallen.

- In den **Niederlanden** wird die Nationalität sowohl von Opfern als auch von Tätern erfasst (ebenso wie Geburtsland und Wohnsitz). Die ethnische Zugehörigkeit wird nur dann erfasst, wenn sie in der Aussage eines Opfers oder Täters genannt wird und sie für den jeweiligen Fall von Bedeutung ist.
- In **Portugal** wird die Nationalität des Täters zum Zeitpunkt seiner Festnahme erfasst (wird er nicht gefasst, kommt es zu keiner Erfassung dieser Information). Die Nationalität des Opfers wird ebenfalls dokumentiert, die ethnische Zugehörigkeit jedoch nicht offiziell.
- In **Schweden** erfasst die Polizei die ethnische Zugehörigkeit oder die Nationalität von Opfern nicht routinemäßig. Im computergestützten Meldesystem muss jedoch angegeben werden, ob der Täter schwedischer Staatsbürger ist oder nicht. Zudem kann nach Ermessen der Polizei die ethnische Zugehörigkeit des Opfers eingegeben werden, wenn diese Information im Zusammenhang mit der Straftat von Bedeutung ist.
- Im **Vereinigten Königreich** wird die ethnische Zugehörigkeit sowohl von Opfern als auch von Tätern durch die Polizei dokumentiert, wobei auch eine Reihe von Unterkategorien zur Verfügung stehen.

### 3. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE FESTSTELLUNG EINER RASSISTISCHEN MOTIVATION

Mit Hilfe der Umfrage sollte ermittelt werden, wer innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedstaaten dafür zuständig ist, festzustellen, ob einer mutmaßlichen Straftat tatsächlich eine rassistische Motivation zugrund liegt oder nicht. Beispielsweise enthielt der Fragebogen die Frage, ob das Opfer die rassistische Motivation nachweisen oder der mutmaßliche Täter einen Gegenbeweis erbringen müsse. Des Weiteren wurde gefragt, ob die Erbringung von Nachweisen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen müsse, die für die Untersuchung mutmaßlicher Straftaten verantwortlich sei, wenn weder das Opfer noch der mutmaßliche Täter entsprechende Nachweise erbringen müssten. Eine weitere Frage lautete, ob die Polizei selbst bestimmen könne, ob einer Straftat eine rassistische Motivation zugrunde liegt oder nicht.

Auf den ersten Blick ließen die Antworten der nationalen Anlaufstellen darauf schließen, dass in der EU große Unterschiede bestehen. Beispielsweise gaben zehn nationale Anlaufstellen an, dass es hauptsächlich Sache des Opfers sei, eine rassistische Motivation nachzuweisen, oder (wie in einem Fall), dass der Täter einen Gegenbeweis erbringen müsse. Die übrigen 15 Anlaufstellen gaben an, dass die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft dafür zuständig sei. In Bezug auf die Feststellung einer rassistischen Motivation wurde in 17 Ländern angegeben, dass die Polizei selbst eine diesbezügliche Entscheidung treffen könne, während sie in acht Ländern nicht dazu befugt sei.

Bei genauerer Betrachtung fiel in Bezug auf die Antworten der nationalen Anlaufstellen auf, dass die tatsächlichen Unterschiede doch nicht so groß sind wie zunächst angenommen. Dennoch ist die Situation einfach und kompliziert zugleich. In einigen Fällen scheinen die Unterschiede in den Antworten auf tatsächliche Unterschiede in den Auffassungen und Verfahren auf nationaler Ebene hinzudeuten, während die Unterschiede in anderen Fällen auf möglicherweise unklar gestellte Fragen zurückzuführen sind.

Von Bedeutung ist jedoch, dass trotz der offenbar vorhandenen Unterschiede die grundlegende Haltung in Bezug auf die Zuständigkeit für die Feststellung einer rassistischen Motivation bei mutmaßlichen Straftaten überall gleich ist. Diese Zuständigkeit liegt bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, wobei die endgültige Entscheidung darüber Sache der Gerichte ist.

Die Komplexität ergibt sich zum einen aus den unterschiedlichen Auffassungen über die jeweilige Bedeutung der Rolle des Opfers und der Rolle der ermittelnden Behörden sowie zum anderen aus den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten, wie solche Vorfälle erfasst und untersucht werden.

Verschiedene nationale Anlaufstellen weisen in ihren Antworten im Fragebogen ausdrücklich auf die Bedeutung der Rolle des Opfers bei der Feststellung einer rassistischen Motivation hin. Sie taten dies, um zu verdeutlichen, dass es an den Opfern liegt, solche Vorfälle zu melden, um (a) die Polizei darüber zu informieren, dass diese Vorfälle stattgefunden haben, und (b) um Nachweise zu erbringen, die von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Vorbereitung von Fällen für Gerichtsverfahren verwendet werden können. Daraus lässt sich schließen, dass in einigen Ländern trotz der formellen gesetzlichen Zuständigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft die praktische oder moralische Auffassung vorherrscht, dass es zumindest im Fall der rassistischen Motivation beim Opfer liegt, die Untersuchung solcher Vorfälle ins Rollen zu bringen und zu belegen, dass eine rassistische Motivation zugrunde lag.

Diese Auffassung steht im klaren Gegensatz zur Haltung in anderen Ländern, in denen diese Zuständigkeit den Angaben zufolge eindeutig auf Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft liegt. Dies gilt insbesondere für die Länder, in denen bereits eindeutige Melde- und Erfassungsmethoden eingesetzt werden. In diesen Ländern wird im Hinblick auf das Melden von Vorfällen und Erbringen von Nachweisen insbesondere die Zuständigkeit der Polizei als wesentlich angesehen, obwohl auch die Rolle der Opfer als bedeutend gilt. Eine wachsame Haltung gegenüber einer möglichen rassistischen Motivation (auch dann, wenn das Opfer selbst den Vorfall möglicherweise nicht als rassistisch empfunden hat) sowie die aktive Ermutigung von Opfern (sowie anderer Personen, die als Zeugen aussagen könnten), solche Vorfälle zu melden, wurden als wichtiger Bestandteil der polizeilichen Zuständigkeiten ermittelt.

Mehrere nationale Anlaufstellen gaben an, dass die Entscheidung darüber, ob einem Vorfall eine rassistische Motivation zugrunde liegt, letztlich nicht Aufgabe der Polizei sei, sondern die der Staatsanwaltschaft und in letzter Instanz die der Gerichte. Das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft variiert im Hinblick auf die Untersuchung von Straftaten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich sehr stark, weshalb die jeweiligen Zuständigkeiten für die Registrierung und Untersuchung einer rassistischen Motivation bei einer Straftat entsprechend unterschiedlich sein können.

Dennoch liegt die Zuständigkeit in der zentralen Phase der ersten Erfassung und Beschreibung der mutmaßlich rassistisch motivierten Straftat ausschließlich bei der Polizei. Daher nimmt die Polizei, obgleich sie nicht über die endgültige Entscheidungsbefugnis in diesem Bereich verfügt, immer die Funktion eines Entscheidungsträgers ein (teilweise unter Beratung mit oder unter Leitung der Staatsanwaltschaft), ob Straftaten als rassistisch motiviert erfasst und anschließend als solche verfolgt werden. Ob und wie wirksam diese Funktion ausgeübt wird, entscheidet darüber, ob der Aspekt der rassistischen Motivation im Hinblick auf die Urteilsfindung vor Gericht als „erschwerender Umstand“ vorgebracht werden kann.

Einige Umfrageteilnehmer wiesen darauf hin, dass der Polizei in diesem verfahrenstechnischen Aspekt eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung darüber zukommt, ob ein Vorfall als rassistisch motiviert eingestuft werden sollte. Die nationalen Anlaufstellen Belgiens und Schwedens äußerten sich folgendermaßen zu dieser entscheidenden Rolle:

„Polizeibeamte haben nicht das Recht, die erfasste Straftat zu beurteilen. Sie sind lediglich dafür zuständig, die Fakten zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage entscheidet der Staatsanwalt über die Art der Straftat. Dennoch muss ein Polizeibeamter die Straftat in seinem Bericht zuordnen. Er muss der Straftat mindestens einen Code zuweisen, der einer Liste bereits klassifizierter Straftaten entnommen werden kann. Zu diesen Straftaten zählen Beleidigung, körperliche Gewalt und Brandstiftung, [...] jedoch auch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Das bedeutet, dass die Polizeibeamten in einem gewissen Umfang darüber entscheiden, ob eine Straftat als „rassistisch motiviert“ betrachtet werden kann.“ **(Belgien)**

„Ein Ermittler der Polizei hat stets zu beachten, dass eine Straftat einen rassistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund haben kann. Wenn ein Polizeibeamter vermutet, dass eine Straftat rassistisch motiviert ist, sollte ihr eine hohe Priorität eingeräumt und der Fall an den Staatsanwalt übergeben werden. Es ist von größter Bedeutung, dass die Polizei diesem Aspekt bereits in der Anfangsphase der Ermittlungen Aufmerksamkeit zollt. Wenn von einem rassistischen Hintergrund oder von einer hassmotivierten Straftat ausgegangen wird, muss darauf besonders hingewiesen werden. Wenn die rassistische Motivation nicht bereits in einer frühen Phase der Ermittlungen erkannt wird, besteht die Gefahr, dass auch der Staatsanwaltschaft sie nicht bemerken wird.“ **(Schweden)**

## 4. POLIZEILICHE MASSNAHMEN IM HINBLICK AUF DIE OPFER

Mit Hilfe der Umfrage sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen die Polizei in den EU-Mitgliedstaaten ergreift, um sicherzustellen, dass die Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten Hilfe erhalten. Die Anlaufstellen wurden insbesondere um folgende Informationen gebeten:

- ob die Polizei selbst in der Lage ist, Opfern Unterstützung anzubieten;
- ob die Polizei in der Lage ist, Opfer an professionelle Unterstützungsdienste zu verweisen, die sich um ihre Bedürfnisse kümmern.

## 4.1. UNTERSTÜTZUNG DER OPFER DURCH DIE POLIZEI

Aus 20 der 25 Mitgliedstaaten wurde berichtet, dass die Polizei nicht in der Lage ist, die Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten selbst zu unterstützen. Aus fünf Ländern wurde gemeldet, dass die Polizei den Opfern solcher Straftaten bestimmte Unterstützungsleistungen anbieten kann. Allerdings ist offenbar nur in zwei dieser Länder (in Schweden und im Vereinigten Königreich) durch die nationale Politik geregelt, dass die Polizei solche Leistungen anbieten muss.

- In **Spanien** verfügt die Polizei in Katalonien über eigene Psychologen, die darauf spezialisiert sind, Opfer rassistischer Gewalt- und Straftaten zu betreuen.
- In **Deutschland** werden der Schutz und die Unterstützung von Opfern grundsätzlich in allen Bundesländern als wichtige Aufgaben der Polizei angesehen. Es sind jedoch nur wenige Polizeibehörden auf eine besondere Betreuung von Opfern fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierter Straftaten ausgerichtet. In Brandenburg beispielsweise gibt es jedoch eine Informationsbroschüre der Polizei zum Opferschutz, die sich besonders mit den Opfern von Fremdenfeindlichkeit befasst.
- In **Irland** werden alle Polizeibeamten entsprechend geschult, damit sie Opfer gemäß der „Victims Charter“ (Opfer-Charta) unterstützen können. Diese Charta nimmt jedoch nicht ausdrücklich Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten. Den Angaben zufolge können das nationale Polizeibüro für den Rassismus betreffende und interkulturelle Angelegenheiten (Racial and Intercultural Office) und die lokalen, für ethnische Fragen zuständigen Verbindungsbeamten (Ethnic Liaison Officers) Opfer professionell unterstützen.

Mehrere nationale Anlaufstellen gaben an, dass selbst das grundlegende Konzept der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer – vor allem in den neuen Mitgliedstaaten – verhältnismäßig neu sei. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass die mangelnde Bereitstellung von Beratungsleistungen und Unterstützung für Opfer rassistisch motivierter Straftaten durch die Polizei einer der Gründe für die mangelnde Bereitschaft sei, solche Vorfälle zu melden oder sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen, was insbesondere auf die Angst um die eigene Sicherheit zurückzuführen sei.

Im **Vereinigten Königreich** tritt der Verband der Polizeichefs (Association of Chief Police Officers) dafür ein, dass Polizeibeamte im Rahmen ihrer Ausbildung zum Thema Beziehungen zwischen den Rassen geeignete Opferschutzmaßnahmen für rassistisch oder religiös motivierte Vorfälle kennen lernen müssen. Dies beinhaltet die Hilfe von Dolmetschern oder Familienangehörigen. Dieser von der Londoner Polizeibehörde (Metropolitan Police Service) angewendete Ansatz gibt den Gesamtansatz der Polizei des Vereinigten Königreichs in Bezug auf erste Unterstützung wieder: „Die ersten Maßnahmen, die von den Beamten eingeleitet werden, sowie die anschließende Dokumentation der Ermittlungen sind von größter

Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beamten der Aussage so gut wie möglich nachgehen müssen und nicht nur die Straftat aufnehmen, sondern dem Opfer auch sofort Hilfe anbieten müssen.“

Einige Polizeibezirke bieten telefonische Beratung für Opfer rassistisch oder religiös motivierter Straftaten an. Die Polizei von West Midlands bietet beispielsweise eine Telefonberatung für Opfer rassistischer Vorfälle in sechs Sprachen ethnischer Minderheiten sowie in englischer Sprache an, die als Hilfestellung bei rassistisch oder religiös motivierten Straftaten dient sowie bei Straftaten, deren Opfer Asylsuchende, Behinderte, Flüchtlinge, Roma, irische Fahrende und sonstige gefährdete Gruppen sind.

In Nordirland steht in jedem Polizeibezirk ein für Minderheiten zuständiger Verbindungsbeamter (Minority Liaison Officer) der Polizei zur Verfügung, der allen Opfern rassistischer Vorfälle Beratung, Hilfe und Unterstützung anbietet. Darüber hinaus können rund um die Uhr telefonische Dolmetschleistungen oder Dolmetscher, die vor Ort sind, zur Unterstützung von Opfern in Anspruch genommen werden.

In **Schweden** bietet die Polizei Opfern rassistisch motivierter und anderer Hassmotivierter Straftaten auf unterschiedliche Weise Unterstützung an. In der Regel trifft die Polizei lediglich zu dem Zeitpunkt mit dem Opfer zusammen, zu dem die Straftat gemeldet wird. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass dieser Moment angemessen genutzt wird.

Zum einen informiert die Polizei das Opfer über seine Rechte, über die öffentlichen Behörden oder Organisationen, an die es sich wenden sollte, sowie über den Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld. Außerdem sollte die Polizei das Opfer laufend über den Stand der Ermittlungen informieren, um dem Opfer unnötige Stresssituationen zu ersparen.

Zum anderen kann die Polizei auch Schutz bieten, wenn eine Person sich körperlich bedroht fühlt. Es können auch anderweitige Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten ergriffen werden, z. B. praktische Maßnahmen, wie die Unterstützung bei der Änderung von Abläufen im Alltag, beim Auswechseln von Türschlössern, bei der Beantragung geheimer Telefonnummern oder der bei Suche nach Lösungen zum „Filtern“ eingehender Telefonanrufe.

Darüber hinaus kann die Polizei Opfern dabei behilflich sein, mit sozialen Diensten, anderen Opferberatungsstellen oder weiteren NRO in Kontakt zu treten, die Opfer von Straftaten betreuen.

## 4.2. PROFESSIONELLE UNTERSTÜTZUNG VON OPFERN

In keinem der EU-Mitgliedstaaten konnte über die Umfrage das Vorhandensein eines eigenen Dienstes zur professionellen Unterstützung von Opfern ermittelt werden, an den die Polizei Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten verweisen könnte. Aus den meisten Antworten auf den Fragebogen ging hervor, dass jeweils ein nationaler Dienst zur Unterstützung von Opfern vorhanden ist, der jedoch Opfer aller Arten von Straftaten betreut und der keine auf Opfer rassistisch motivierter Straftaten spezialisierten Mitarbeiter zur Verfügung stellt. Dennoch wurde von drei Ländern (in Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich) angegeben, dass der nationale Dienst zur Unterstützung von Opfern in der Lage ist, Opfer rassistisch motivierter Straftaten professionell zu betreuen. In einigen Ländern, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten, stehen offenbar noch keine nationalen Dienste zur Unterstützung von Opfern zur Verfügung. Einige Dienste auf Gebieten wie allgemeine Beratung und Rechtsberatung werden jedoch von lokalen NRO angeboten.

Die folgenden, aus der Umfrage entnommenen Beispiele zeigen einige Möglichkeiten auf, wie professionelle Dienste bereitgestellt werden können:

- Die **portugiesische** Vereinigung für die Unterstützung der Opfer von Gewalttaten (Associação Portuguesa de Apoio à Vítima, APAV) ist darauf spezialisiert, in solchen Situationen Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die APAV hat mit der Hohen Kommission für Zuwanderung und Ethnische Minderheiten ein gemeinsames Projekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen der Aufbau von Partnerschaften mit der Polizei und die Bereitstellung von Unterstützung für Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten vorbereitet werden.
- Die Opferhilfe im **Vereinigten Königreich** bietet Opfern rassistisch oder religiös motivierter Vorfälle professionelle psychologische Unterstützung, Informationen und praktische Unterstützung an.
- In **Finnland** beantragte eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern verschiedener NRO, städtischen Vertretern und dem Ombudsmann für Minderheiten besteht, die Finanzierung der Bereitstellung spezieller Ausbildungsmaßnahmen auf diesem Gebiet für den finnischen Dienst zur Unterstützung von Opfern (und für andere Akteure). Der Antrag zur Finanzierung wurde jedoch von der Regierung abgelehnt.
- In den **Niederlanden** ist die Polizei den Antworten aus dem Fragebogen zufolge gesetzlich verpflichtet, Opfer an die Opferhilfe zu verweisen, obwohl lokale Antidiskriminierungsbüros Diskriminierungsopfern eine bessere Unterstützung bieten können.

## 5. AUSBILDUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR POLIZEIKRÄFTE

Die nationalen Anlaufstellen wurden gebeten, Angaben zur Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für die Polizeikräfte zu machen, die diesen den Umgang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten erleichtern. Insbesondere wurde um Informationen über folgende Punkte gebeten:

- ob für diesen Bereich bereits festgestellt wurde, dass Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen besteht;
- welche speziellen Ausbildungsprogramme in diesem Bereich bereits bestehen;
- ob das bestehende Ausbildungsangebot das Thema der wiederholten Viktimisierung einschließt;
- ob Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für Rassismus allgemein in der Gesellschaft und bei der Polizei zur Verfügung stehen.

### 5.1. FESTSTELLUNG DES AUSBILDUNGSBEDARFS

In neun Mitgliedstaaten ist der Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen offenbar bereits klar erkannt worden. In weiteren sieben Mitgliedstaaten waren die Haltungen unterschiedlich oder unklar, und in neun Ländern wurde angegeben, dass kein Ausbildungsbedarf festgestellt worden sei. In einigen der neuen Mitgliedstaaten wurde Bedarf an entsprechenden Maßnahmen festgestellt (siehe Tabelle 4).

TABELLE 4		
BEDARF FESTGESTELLT	BEDARF TEILWEISE FESTGESTELLT	KEIN BEDARF FESTGESTELLT
Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Polen, Slowakei, Schweden, Vereinigtes Königreich, Zypern	Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien, Österreich, Ungarn	Dänemark, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik

In den Ländern, in denen Bedarf festgestellt wurde, waren die Hauptgründe hierfür offenbar zunehmende Besorgnis im Hinblick auf Vorfälle oder die Einführung neuer Gesetze oder Erfassungsmethoden. In den Ländern, in denen kein Bedarf festgestellt wurde, lautete die Begründung in den meisten Fällen, dass die Polizei und andere Behörden keine Notwendigkeit solcher Ausbildungsmaßnahmen sähen, da es nur selten oder nie zu solchen Vorfällen komme. Diese Auffassung wurde sogar in Ländern vertreten, in denen Initiativen zur Verbesserung der Beziehung zwischen der Polizei und Minderheiten im Allgemeinen durchgeführt werden.

- In **Zypern** hat die Polizei festgestellt, dass das Ausbildungsangebot erweitert werden sollte. Dort ist das Bewusstsein im Hinblick auf dieses Thema durch eine Reihe von Seminaren gewachsen, was wiederum aus den für den Aktionsplan der Polizei vorgeschlagenen Zielen ersichtlich wird.
- In der **Tschechischen Republik** verabschiedete die Regierung im Jahr 2003 eine nationale Strategie für die Aktivitäten der tschechischen Polizei im Hinblick auf ethnische und nationale Minderheiten, die die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen, die Bekämpfung von Rassismus und die Einstellung von Personal aus Minderheitengruppen beinhaltet. Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei in Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten werden jedoch im Rahmen der derzeitigen Sicherheits- und Präventionsstrategie der tschechischen Polizei nicht als vorrangig betrachtet.
- In **Finnland** teilte ein Vertreter der dem Innenministerium unterstehenden Polizei der nationalen Anlaufstelle mit, dass spezielle Ausbildungsmaßnahmen nicht erforderlich seien, da die Polizei in ihrer Grundausbildung für den Umgang mit solchen Straftaten gut vorbereitet werde. Dennoch geht laut der nationalen Anlaufstelle aus Untersuchungen zur Haltung der Polizei gegenüber Minderheiten und zum Ausmaß der unzureichenden Erfassung rassistisch motivierter Straftaten hervor, dass spezielle Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind.
- In **Frankreich** stellt die Polizeihochschule keine speziellen Ausbildungsmöglichkeiten in diesem Bereich zur Verfügung, woraus die nationale Anlaufstelle geschlossen hat, dass der Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen bisher nicht festgestellt wurde. Dennoch wurde ermittelt, dass andere Einrichtungen zur Ausbildung von Polizisten Kurse zu diesen und ähnlichen Themen anbieten.
- In **Griechenland** hat die Polizei den Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Feststellung einer rassistischen Motivation zwar festgestellt, jedoch von der Regierung noch keine Genehmigung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen erhalten.
- In **Ungarn** betreffen rassistisch motivierte Straftaten vorwiegend Roma. Der nationalen Anlaufstelle zufolge bezieht sich die Ausbildung der Polizei jedoch weniger auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten, bei denen Roma Opfer sind, sondern vielmehr auf die Kriminalitätsraten und die kulturellen Besonderheiten der Roma.
- In **Lettland** wurde den Angaben zufolge (wie auch in Luxemburg, Malta, Slowenien und im spanischen Baskenland) kein Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich festgestellt, da nur wenige Fälle rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten auftreten.
- In **Polen** wurde der Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen von den Behörden festgestellt, insbesondere in Bezug auf die

Notwendigkeit, die Sicherheit der Roma zu erhöhen, die am häufigsten Opfer dieser Art von Gewalttaten sind und die unzulänglichen Maßnahmen der Polizei beklagen.

- In **Schweden** wurde im Jahr 1994 ein Artikel in das Strafrecht aufgenommen, der härtere Strafen bei Hassmotivierten Straftaten vorsieht. Im Jahr 2000 führte die Regierung für alle Strafverfolgungsbehörden die Verpflichtung ein, sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter über umfassende Kenntnisse zu diesem Thema verfügen.
- Im **Vereinigten Königreich** werden bereits seit langer Zeit allgemeine Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Rasse und kulturelle Vielfalt durchgeführt. Bis zum Jahr 2002 wurden allein in England und Wales mehr als 10 Millionen GBP in diese Maßnahmen investiert.

In **Deutschland** ist der Bedarf an speziellen Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei auf diesem Gebiet auf politischer Ebene klar erkannt worden, wie durch die nachfolgend zitierte schriftliche Erklärung deutlich wird. In einem Beschluss der Innenminister vom 24. November 2000 heißt es: „Die Innenministerkonferenz misst der Thematik ‚Bekämpfung des Rechtsextremismus‘ in der Aus- und Fortbildung in allen Laufbahngruppen der Polizei in den Ländern und beim Bund einen hohen Stellenwert bei. Die Aus- und Fortbildungsinhalte werden den Entwicklungen in diesem Bereich fortlaufend angepasst.“

## 5.2. SPEZIELLE AUSBILDUNGSANGEBOTE

Das Vorhandensein spezieller Ausbildungsprogramme, die sich mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten befassen, konnte in fünf Mitgliedstaaten festgestellt werden. In neun weiteren Mitgliedstaaten gab es Hinweise darauf, dass Themen dieser Art berücksichtigt werden, dann jedoch in der Regel im Zusammenhang mit allgemeineren Ausbildungsmaßnahmen und ohne besondere Schwerpunkte. In elf Mitgliedstaaten wird das Thema rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten bei der Ausbildung von Polizisten offenbar überhaupt nicht berücksichtigt (siehe Tabelle 5).

TABELLE 5		
SPEZIELLE AUSBILDUNGSANGEBOTE VORHANDEN	EINGESCHRÄNKTE ODER GEPLANTE AUSBILDUNGSANGEBOTE	KEINE AUSBILDUNGSANGEBOTE
Belgien, Deutschland, Schweden, Slowakei, Vereinigtes Königreich	Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Österreich, Spanien	Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Portugal, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

In den Ländern, die ein solches Ausbildungsangebot zur Verfügung stellten, bestand dieses in einigen Fällen aus separaten Kursen für bestimmte Beamtengruppen – entweder auf nationaler Basis oder innerhalb einer bestimmten Region oder Stadt (als lokale Initiative oder Pilotprojekt). In anderen Fällen waren diese Ausbildungsmaßnahmen oder wurden sie gerade als Sonderbestandteil in die Grundausbildung oder in die allgemeinere Ausbildung für alle Polizisten integriert.

Mehrere nationale Anlaufstellen wiesen auf den Mangel an öffentlich zugänglichen Informationen über Ausbildungsangebote für die Polizei zu diesen Themen hin. Des Weiteren äußerten sie Zweifel über die Wirksamkeit der Ausbildungsmaßnahmen. Die Ergebnisse einer in Belgien durchgeführten Pilotstudie zur Registrierung rassistisch motivierter Vorfälle zeigten beispielsweise, dass die Polizei im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen zu Rassismus und Diskriminierung lediglich über begrenztes Wissen verfügt. Aus diesem Grund empfahl die nationale Anlaufstelle eine eingehende Bewertung der bestehenden Ausbildungsmaßnahmen zu diesem Thema.

- In **Österreich** stehen zwar keine speziellen Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung, es wurde jedoch eine Reihe verschiedener Ausbildungsinitiativen zu Themen in Bezug auf Menschenrechte und Multikulturalität eingeführt, die sich auch mit dem Thema rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten befassen.
- In **Finnland** beinhaltet der Lehrplan für die Grundausbildung von Polizeibeamten Komponenten zur Toleranz und zur Bekämpfung von Rassismus und rassistisch motivierten Straftaten.
- In **Frankreich** umfassen Weiterbildungsmaßnahmen derzeit keine diesbezüglichen Themen, doch angesichts der jüngsten Zunahme rassistisch motivierter Handlungen wurde ein spezielles

Ausbildungsprogramm für die Polizei zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten angeordnet. Bislang wurde das Programm noch nicht eingeführt.

- In **Luxemburg** umfasst das Weiterbildungsangebot für die Polizei bestimmte Vorlesungen über den Kontakt der Polizei mit Opfern rassistischer Vorfälle sowie mit den Tätern.
- In der **Slowakei** wurden im Rahmen der allgemeinen Ausbildung sowie in Form spezieller Seminare und Tagungen verschiedene Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt.
- In **Spanien** berichtet die nationale Anlaufstelle von verschiedenen Ausbildungsangeboten: Während die baskische Polizei rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten nicht für einen Bereich hält, der spezielle Ausbildungsmaßnahmen erfordert, gibt die katalanische Polizei an, dass diese Themen in jeder Phase der Ausbildung berücksichtigt werden.
- In **Schweden** haben in den vergangenen Jahren alle drei Polizeiakademien entweder im Rahmen der allgemeinen Ausbildung oder in Form von speziellen Kursen Ausbildungsmaßnahmen zu den Themen Diskriminierung und hassmotivierte Straftaten eingeführt. Im Jahr 2001 hatte nur ein Viertel aller Polizeibeamten, die innerhalb der lokalen Polizeibehörden mit Ermittlungen im Zusammenhang mit hassmotivierten Straftaten beschäftigt sind, ein spezielles Ausbildungsprogramm in Bezug auf hassmotivierte Straftaten absolviert. Es ist geplant, dass die speziellen Kontaktbeamten innerhalb jeder Polizeibehörde unter anderem diese zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen für das Personal anbieten sollen.
- Im **Vereinigten Königreich** wurde ein integrierter Lernansatz eingeführt, der vorsieht, dass bis Ende 2005 alle Themen in den Bereichen Rasse und kulturelle Vielfalt in die allgemeine Ausbildung von Polizeibeamten integriert werden.

In **Deutschland** wurden oder werden derzeit spezielle Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten oder rechtsextremistischen Straftaten auf verschiedene Weisen durchgeführt:

1. Mit der Einführung des neuen **Meldesystems KPMD-PMK** am 1. Januar 2001 wurden Schulungen zur Verwendung dieses neuen Systems durchgeführt.
2. **Sondereinheiten** der Polizei wurden eingesetzt, die Ermittlungen im Zusammenhang mit mutmaßlich rechtsextremistischen Straftaten und rassistisch motivierten Straftaten durchführen sollten. Diese Sondereinheiten absolvierten spezielle Ausbildungsmaßnahmen, um sich auf ihre Aufgaben, wie die Durchführung von Ermittlungen, die Sicherstellung von Beweisen und die Dokumentation rechtsextremistischer, rassistisch motivierter Straftaten, vorzubereiten.
3. **Der Umgang mit den Opfern** von (rassistisch motivierten) Straf- und

Gewalttaten wurde von einigen Polizeipräsidiien und Innenministerien (z. B. Brandenburg) als wichtiger Weiterbildungsbereich für alle Polizeibeamten anerkannt. In einigen Fällen werden *polizeiintern* von den Opferschutzbeauftragten der Polizeikräfte entsprechende Weiterbildungskurse angeboten (z. B. in Nordrhein-Westfalen, Berlin oder im Saarland). In anderen Fällen werden auch *zentral* veranstaltete Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt (z. B. in Thüringen). In Leipzig bietet die Beratungsstelle für Opfer rechtsextremistischer Gewalt u. a. Ausbildungskurse für angehende Polizeibeamte und Weiterbildungskurse für Polizeibeamte an. Die Kurse verfolgen das Ziel, die Teilnehmer für die Lage des Opfers zu sensibilisieren, über die psychosoziale und rechtliche Situation im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Straftaten zu informieren und auf die Bedeutung der Unterstützung der Opfer hinzuweisen.

4. Im ganzen Land sind die Themen **Rassismus und Extremismus** wesentliche Bestandteile des Aus- und Weiterbildungsangebots. Das von mehreren thüringischen Ministerien durchgeführte „Gemeinsame Fortbildungsprogramm 2004 zur Prävention gegen Extremismus und Gewalt“ ist in diesem Zusammenhang als Beispiel zu nennen. Dieses Programm enthält ein umfassendes Kapitel mit dem Titel „Fremdenfeindlichkeit und Extremismus kennen, erkennen und Position beziehen“. Auch die hessische Polizei bietet Seminare zum Thema Rechtsextremismus an. In der Polizei-Führungsakademie in Münster gehören der wirksame Schutz vor und die wirksame Verfolgung extremistischer und rassistischer Übergriffe im zweiten Ausbildungsjahr zum Lehrplan (einschließlich eines praktischen Workshops zu rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Gewalt).

In **Belgien** sind Ausbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte, die sich konkret auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten beziehen, in den allgemeinen Ausbildungsinhalten zu Diskriminierung und Multikulturalität enthalten. Was das formelle Ausbildungsprogramm der Polizeischule betrifft, ist ein achtstündiges Modul zum Thema rassistisch motivierte Gewalttaten vorgesehen, das von jedem angehenden Polizeibeamten belegt werden muss. Darüber hinaus wird auch der Antirassismus-Gesetzgebung und ihren Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der Polizei eine hohe Bedeutung beigemessen.

Auf lokaler Ebene ist als Beispiel bewährter Praktiken zu diesem Thema eine viertägiger Ausbildungslehrgang zum Umgang mit kultureller Vielfalt zu nennen, der von der Abteilung der Polizei von **Antwerpen** entwickelt wurde, die sich mit dem Thema kulturelle Vielfalt befasst. Der ersten Teil dieses Lehrgangs befasst sich insbesondere mit den Auswirkungen der Antirassismus-Gesetzgebung und der Antidiskriminierungs-Gesetzgebung auf die tägliche Arbeit der Polizei. Darüber hinaus werden die Wahrnehmung von und Vorurteile gegenüber Personen diskutiert, die „anders“ sind. Im zweiten, praktischeren Teil des Lehrgangs werden konkrete Fälle rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten besprochen. Neben diesen Diskussionen und abhängig von den Anforderungen und den Kenntnisstand der Teilnehmer werden Treffen zwischen diesen und Interessenvertretern auf diesem Gebiet organisiert oder Besuche in kulturell vielfältige Gemeinden unternommen. Die Lehrgänge sind jeweils auf maximal 16

Teilnehmer beschränkt. Die mit dem Thema kulturelle Vielfalt befasste Abteilung der Polizei von Antwerpen bemüht sich jedoch, die Teilnahme an diesem Lehrgang möglichst schnell allen Polizeibeamten zu ermöglichen.

In **Polen** haben die Behörden festgestellt, dass vor allem Roma von rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten betroffen sind. Im Rahmen des Pilotprogramms der Regierung für die Roma-Gemeinschaft in der Woiwodschaft Kleinpolen für die Jahre 2001 bis 2003 wurden den Polizeibeamten aus einigen Gemeinschaften der Woiwodschaft Kleinpolen, in denen Roma leben, zwei Ausbildungskurse angeboten, die von einem Psychologen des Polizeihauptquartiers der Woiwodschaft Krakau geleitet wurden. Das Ziel bestand darin, die Polizeibeamten für die Besonderheiten der Kultur und Gemeinschaften der Roma zu sensibilisieren und ihnen die Gefahr der Diskriminierung von Roma zu verdeutlichen. Die Ausbildungsmaßnahmen für die Polizei wurden in das nationale Regierungsprogramm für die in Polen lebende Roma-Gemeinschaft aufgenommen, das im Jahr 2004 eingeführt wurde.

In Polen wurde die Möglichkeit der Erweiterung der allgemeinen polizeilichen Ausbildung um Themen in Bezug auf andere Minderheiten, die rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten ausgesetzt sind, im Rahmen der Umsetzung von Programmen zur Bekämpfung der Diskriminierung, d. h. im Rahmen des nationalen Aktionsplans gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz und des Gemeinschaftsaktionsprogramms zur Bekämpfung der Diskriminierung, in Erwägung gezogen. Themen in Bezug auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten werden derzeit in die polizeilichen Ausbildungsprogramme integriert. Ein eintägiger Lehrgang zu Rassismus und damit verbundenen Straftaten wurde entwickelt und soll im Jahr 2005 im Rahmen der Berufsausbildung für im Streifendienst tätige Polizeibeamte durchgeführt werden. Darüber hinaus wird daran gearbeitet, Inhalte einzuführen, die den Polizeibeamten vermitteln, wie sie mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten sowie mit den Opfern und Tätern umgehen. Diese Inhalte sollen in die Fächer einfließen, die sich mit der Berufsethik der Polizei sowie mit Menschenrechten und Opferrechten befassen.

### 5.3. WIEDERHOLTE VIKTIMISIERUNG

Die Möglichkeit, dass es bei rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten zu einer wiederholten Viktimisierung kommen kann, wird in der polizeilichen Ausbildung offenbar nur in einem Mitgliedstaat (Vereinigtes Königreich) direkt behandelt. In einem weiteren Mitgliedstaat (Schweden) wird das Phänomen der wiederholten Viktimisierung bei hassmotivierten Straftaten ebenfalls anerkannt. Eine laufende Bedrohungs- und Risikobewertung in Bezug auf gefährdete Gruppen wurde daher als wichtige Strategie für die Verhütung von rassistisch motivierten und sonstigen hassmotivierten Straftaten empfohlen.

Zahlreiche Antworten auf die Frage zu diesem Thema gingen nicht direkt auf den Begriff „wiederholte Viktimisierung“ ein. Dies lässt darauf schließen, dass dieser Begriff in einigen Ländern nicht als feststehendes Konzept bekannt ist oder dass seine Relevanz in Bezug auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten nicht ausreichend verstanden wird.

Im **Vereinigten Königreich** ist das Phänomen der „wiederholten Viktimisierung“ mittlerweile ausdrücklich als zentrales Merkmal rassistisch motivierter und anderer hassmotivierter Straftaten anerkannt und wird deshalb bei der polizeilichen Ausbildung und polizeilichen Maßnahmen im Allgemeinen berücksichtigt.

In den strategischen Grundsätzen des Verbandes der Polizeichefs für den Umgang mit rassistisch motivierten Vorfällen wird empfohlen, dass die Polizeikräfte im Hinblick auf die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Rassen und innerhalb der Gemeinschaft wirksame Maßnahmen in Bezug auf wiederholte Viktimisierung und die Verhütung von Vorfällen ergreifen sollten. Der Verband gibt darüber hinaus zu bedenken, dass rassistische Belästigungen häufig mit wiederholter Viktimisierung einhergehen. Deshalb rät der Verband den Polizeikräften zur Nutzung umfassenderer Überwachungssysteme, die genutzt werden können, um Verbindungen zwischen verschiedenen Vorfällen herzustellen und auf diese Weise Muster und Tendenzen der Gesamtentwicklung zu ermitteln. Die meisten Polizeikräfte im Vereinigten Königreich setzen eine Strategie in Bezug auf wiederholte Viktimisierung ein und sind aufgefordert, gemeinsam mit lokalen Organisationen und Gemeinschaftsgruppen Methoden zum Umgang mit wiederholter Viktimisierung zu entwickeln.

In Nordirland nehmen alle Studierenden der Polizeiakademie an Ausbildungsmaßnahmen zu hassmotivierten Straftaten teil. In diesem Zusammenhang wird auch das Thema wiederholte Viktimisierung behandelt. Bei der Ausbildung wird auch die Strategie des Verbandes der Polizeichefs berücksichtigt, und Ausbilder der jeweiligen Bezirke bieten höheren Polizeibeamten Beratung an. In Schottland hat die Regierung einige Beispiele bewährter Praktiken herausgegeben, wie die Polizei institutionsübergreifende Programme koordiniert, um wiederholte Viktimisierung bei rassistisch oder religiös motivierten Vorfällen zu vermeiden.

## 5.4. ALLGEMEINE AUSBILDUNG ZUM THEMA RASSISMUS

Den Angaben zufolge erhält die Polizei in acht Ländern eine allgemein gehaltene Ausbildung zur Sensibilisierung für Rassismus in der Gesellschaft im Allgemeinen und in polizeilichen Organisationen im Speziellen. Von weiteren zehn Ländern wurde angegeben, dass gewisse Voraussetzungen oder Initiativen vorhanden seien, die jedoch offenbar nicht systematisch oder weitreichend sind. Für die übrigen sieben Ländern wurde gemeldet, dass keinerlei Ausbildung dieser Art eingeführt wurde. In sechs Ländern wurde betont, dass eine solche Ausbildung einen Schwerpunkt auf den Rassismus innerhalb der Polizei lege (siehe Tabelle 6).

TABELLE 6		
AUSBILDUNGSANGEBOTE ZUM THEMA RASSISMUS VORHANDEN	EINGESCHRÄNKTE BZW. GEPLANTE/UNKLARE AUSBILDUNGSANGEBOTE	KEINE AUSBILDUNGSANGEBOTE
Belgien, Irland, Österreich, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich	Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Zypern	Frankreich, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowakei

In Ländern, für die diese allgemeinere Ausbildung gemeldet wurde, scheint sich diese entweder auf das Problem der Diskriminierung oder auf multikulturelle (bzw. interkulturelle) Sensibilität und zugehörige Fertigkeiten zu konzentrieren. In mehreren Ländern liegt der Schwerpunkt einer solchen Ausbildung offensichtlich vorwiegend bzw. ausschließlich auf den Beziehungen zwischen der Polizei und Roma-Gemeinschaften. Beispielsweise im Fall von Ungarn wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass sich eine derartige Ausbildung eher auf Täter aus der Roma-Gemeinschaft als auf die Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierung konzentrierte.

Viele der bereitgestellten Beispiele betrafen eher Initiativen auf lokaler Ebene in Gebieten mit einer multiethnischen Bevölkerung als nationale polizeiliche Ausbildungsprogramme. In mehreren Fällen (z. B. Dänemark, Italien) wurden derartige Initiativen von NRO ins Leben gerufen. Die Initiativen waren zwar erfolgreich, scheinen anschließend jedoch nicht fortgeführt oder nicht in die Polizeistrategie und -praxis integriert worden zu sein.

- In **Österreich** wurden auf nationaler und lokaler Ebene mehrere verschiedene fachspezifische Ausbildungsprogramme zu den Themen Sensibilisierung, interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement durchgeführt. In der Erstausbildung sowie in der Weiterbildung wurde in den Jahren 2004 und 2005 ein besonderer Schwerpunkt auf Menschenrechte gelegt, der auch das Thema Rassismus umfasste.
- In **Belgien** werden Ausbildungsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Gesetze gegen Rassismus und Diskriminierung angeboten. Auf Anforderung der Polizeischulen stellt die nationale Anlaufstelle in Belgien polizeiliche

Ausbildungsangebote zum Thema Rassismus innerhalb der Polizei zur Verfügung. Aus den Daten über Beschwerden, die bei der nationalen Anlaufstelle eingingen, geht jedoch hervor, dass in diesem Bereich weitere Ausbildungsangebote notwendig sind. Das Innenministerium sieht weitere Ausbildungsangebote zur Erfassung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten vor.

- In der **Tschechischen Republik** werden Ausbildungsmöglichkeiten zu diesen Themen im Rahmen der nationalen Strategie der Regierung zu Aktivitäten der tschechischen Polizei im Zusammenhang mit ethnischen und nationalen Minderheiten bereitgestellt. Ein erklärtes Ziel darin ist es, Diskriminierung durch die Polizei zu beseitigen.
- In **Dänemark** riefen NRO zusammen mit der Polizei in den Jahren 1998 und 1999 ein EU-finanziertes Ausbildungsprogramm (NAPAP) ins Leben, das darauf abzielte, das Verständnis der Polizei für ethnische Minderheiten zu erweitern und das Verhältnis zwischen Polizei und ethnischen Minderheiten zu verbessern. Dieses Angebot wurde jedoch anscheinend nicht weitergeführt.
- Für **Estland** wurde angegeben, dass diese Themen neben der Ausbildung im Bereich Menschenrechte in der allgemeinen polizeilichen Ausbildung berücksichtigt werden. Außerdem bot die Sicherheitspolizei Vorlesungen zum Thema Rassismus an.
- In **Frankreich** wird Rassismus in der Ausbildung allgemein behandelt. Es wurde angegeben, dass Rassismus innerhalb der Polizei ein zu heikles Thema sei, um es direkt in den Polizeiakademien und Ausbildungszentren anzusprechen.
- In **Ungarn** umfasst die polizeiliche Ausbildung das Thema Rassismus im Allgemeinen sowie Rassismus als Polizeiangelegenheit. Antidiskriminierung und Konfliktlösung sind Gegenstand aller Stufen der polizeilichen Ausbildung, die auch Kurse zu Kulturwissenschaft im Hinblick auf Roma umfasst.
- In **Irland** behandelt das vom Racial and Intercultural Office der Polizei angebotene Ausbildungsprogramm sowohl Rassismus im Allgemeinen und Rassismus innerhalb der Polizei im Speziellen.
- In **Italien** besteht kein nationaler Rahmen in Bezug auf ein derartiges Ausbildungsangebot. In der Region Emilia-Romagna wurde von 1997 bis 1999 jedoch ein Ausbildungsprogramm zur Sensibilisierung für Rassismus als Teil des EU-finanzierten NAPAP-Programms angeboten. Daraufhin wurde ein nationales Programm zur „Ausbildung der Ausbilder“ ins Leben gerufen, das jedoch nicht systematisch umgesetzt wurde. Kürzlich wurde im Rahmen eines weiteren EU-Programms im Jahr 2004 ein Ausbildungshandbuch für die Polizei erstellt, das jedoch ebenfalls anscheinend nur eingeschränkt eingesetzt wird.
- In den **Niederlanden** wird in der polizeilichen Ausbildung das Thema Diskriminierung im Allgemeinen behandelt. Dabei werden alle Diskriminierungsgründe im Sinne des niederländischen Strafrechts berücksichtigt.
- In **Polen** werden in den Jahren 2005 und 2006 im Anschluss an ein PHARE-Partnerschaftsprogramm und im Rahmen eines nationalen Aktionsplans der Regierung gegen Diskriminierung Aktivitäten eingeführt, die sicherstellen

sollen, dass das Problem der Diskriminierung allgemein in die Lehrpläne der polizeilichen Ausbildung integriert wird. Von 2001 bis 2003 konzentrierte sich die Ausbildung vorwiegend auf die Beziehungen zwischen der Polizei und der Roma-Gemeinschaft als Bestandteil des Pilotprogramms der Regierung für die Roma-Gemeinschaft in der Woiwodschaft Kleinpolen.

- In **Slowenien** stellt die Ausbildung zum Thema Menschenrechte einen allgemeinen Rahmen dar. Zu Themen wie Stereotypen und Diskriminierung wurden insbesondere für Beamte, die in Gebieten mit Roma-Bevölkerungsanteilen arbeiten, einige spezifische Programme eingeführt.
- In **Spanien** hat die Polizei auf nationaler und regionaler Ebene Initiativen in diesem Bereich eingeleitet. In Katalonien arbeitet die Polizei mit dem UNESCO-Zentrum und der regionalen Regierung zusammen, um Ausbildungsmodule zum Thema Rassismus und zu multikulturellen Angelegenheiten anbieten zu können.
- In **Schweden** zielen die Polizeiakademien darauf ab, ein Verständnis für die Probleme Rassismus und hassmotivierte Kriminalität zu entwickeln. Hierzu werden in der Ausbildung Themen wie Vorurteile, Einwanderung und ethnische Beziehungen behandelt. Außerdem werden die Auszubildenden dazu angehalten, ihre eigene Einstellung zu überdenken und sich Gedanken zu den Herausforderungen der Polizeiarbeit in einer multikulturellen Gesellschaft zu machen. Der spezielle Kontaktbeamte, der in jeder Polizeibehörde zur Verfügung steht, arbeitet außerdem zu diesen Themen mit den Polizeimitarbeitern zusammen.

In **Deutschland** werden in der allgemeinen polizeilichen Ausbildung die Themen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus im Fach Politikwissenschaft behandelt. Außerdem konzentrieren sich mehrere Ausbildungsprogramme auf lokaler und nationaler Ebene auf Extremismus und Fremdenfeindlichkeit. Rassismus ist jedoch kein zentrales Thema in der polizeilichen Ausbildung.

Für **Deutschland** wurden drei lokale Initiativen gemeldet, die ihren Schwerpunkt auf die interkulturelle Sensibilität im Polizeidienst legen:

1. In **Frankfurt/Main** koordiniert das Amt für Multikulturelle Angelegenheiten (AMKA) das Projekt „Polizei und Migrant/innen im Dialog“, das darauf abzielt, „ein besseres Verständnis zwischen Migranten und Migrantinnen und der Polizei herzustellen und gegenseitige Vorbehalte abzubauen“. Polizeibeamte werden im Rahmen dieses Programms geschult, mit ethnischer Vielfalt umzugehen. Die teilnehmenden Polizeibeamten behandeln in acht Einheiten Themen wie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung.
2. An der Fachhochschule für Polizei des Landes **Brandenburg** wurden seit 1999 regelmäßig mehrtägige Seminare zu den Themen Sensibilisierung und Verbesserung der interkulturellen Kompetenz durchgeführt, mit deren Hilfe die aktive Kompetenz der Polizei im Umgang mit Migranten verbessert und Vorurteile gegenüber Migranten abgebaut werden sollen. Im Jahr 2001 wurde das Fach „Interkulturelle Kompetenz“ (einschließlich Maßnahmen zur Vorbeugung von Diskriminierung) als reguläres Fach in die polizeiliche Ausbildung aufgenommen. Seit dem Jahr 2004 werden vier „interkulturelle Ausbilder“ an der Fachhochschule beschäftigt.

3. Ein ähnliches Fach wurde in **Berlin** in die Erstausbildungs- und Weiterbildungsprogramme für Polizeikräfte der Landespolizeischule aufgenommen. Dieses Programm hat zum Ziel, interkulturelle Kompetenzen und Sensibilität zu entwickeln. Hierzu erhalten die Auszubildenden nicht nur Informationen über Minderheiten und deren Kulturen, sondern nehmen auch an Exkursionen (z. B. zu Moscheen) teil und sprechen mit Vertretern ethnischer Minderheiten.

Ein Beispiel aus **Finnland** zeigt, dass mit wenig Aufwand viel erreicht werden kann. Es handelt sich um das Ausbildungs- und Gesprächsangebot in der Polizeidienststelle von Vantaa, das im Rahmen des von der Europäischen Kommission kofinanzierten JOIN-Projekts organisiert wird. Allgemeine Zielsetzung des JOIN-Teilprojekts in Vantaa war es, Einwanderern das Leben in Vantaa zu erleichtern und zu verhindern, dass sie diskriminiert und von der Gesellschaft ausgegrenzt werden.

Zu den Teilnehmern an diesem Angebot zählten sowohl Polizeibeamte als auch Angehörige verschiedener ethnischer Minderheiten. Die vielfältigen Präsentationen reichten von einer Vorlesung über die politische Geschichte von Somalia bis hin zu Beiträgen über die russische Kultur. Während einer abschließenden Gesprächsrunde berichteten die Polizeibeamten, wie sie einen Großteil ihrer Vorurteile abbauen konnten, indem sie einfach nur zuhörten, wie die ethnischen Minderheiten über sich selbst erzählten und verschiedene Sachverhalte aus ihrer Perspektive schilderten. Einer der Projektmitarbeiter erklärte, dass Gespräche ein wirkungsvolles Werkzeug zum Abbau von Vorurteilen seien. Dabei sei es so, dass die Einwanderer oft Fragen an die Polizei hätten, während jedoch auch die Polizei Fragen an die Einwanderer hätte. Der Projektmitarbeiter schildert, dass durch die Ausbildung der Polizei zu den verschiedenen kulturellen Traditionen Diskriminierung verhindert werde. Dadurch erhöhe sich das Vertrauen auf beiden Seiten.

## 6. POLIZEILICHES ENGAGEMENT IN DER ZIVILGESELLSCHAFT

Abschließend legten die nationalen Anlaufstellen Informationen darüber vor, wie sich das Engagement der Polizei in der Zivilgesellschaft im Hinblick auf rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in den 25 EU-Mitgliedstaaten darstellt. Insbesondere wurde um Informationen über folgende Punkte gebeten:

- ob die Polizei die Meldung rassistisch motivierter Straftaten fördert, insbesondere die Meldung durch Minderheiten;
- ob die Polizei mit Minderheiten-NRO und -Vereinigungen diesbezüglich zusammenarbeitet;
- ob Informationen über polizeiliche Initiativen öffentlich verfügbar sind;
- ob die Polizei Informationen über die Zufriedenheit der Opfer mit der Polizeiarbeit zur Verfügung stellt.

### 6.1. FÖRDERUNG DER MELDUNG RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAFTATEN

Lediglich ein Land verfolgt offensichtlich einen systematischen Ansatz für die Förderung der Meldung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten, insbesondere im Hinblick auf die Meldung durch Minderheiten. In neun anderen Mitgliedstaaten bestehen jedoch spezifische Initiativen oder sonstige allgemeine Rahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. In den übrigen 15 Ländern waren keine diesbezüglichen Strategien oder Mechanismen vorhanden (siehe Tabelle 7).

TABELLE 7		
ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER MELDUNG	SPEZIFISCHE INITIATIVEN	KEINE FÖRDERUNG DER MELDUNG
Vereinigtes Königreich	Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik	Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Slowenien, Ungarn, Zypern

Die genannten Mechanismen zur Förderung der Meldung rassistisch motivierter Straftaten umfassten Sitzungen auf lokaler Ebene, die Erstellung schriftlicher Dokumentation, die Verwendung von Websites und Massenmedien, die Bereitstellung spezieller E-Mail-Adressen und Telefonhotlines sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaftsorganisationen und sonstigen Agenturen.

- In der **Tschechischen Republik** hat derzeit unter anderem die Bekämpfung des Missbrauchs des Internets für extremistische Zwecke hohe Priorität: Bürger können über eine spezielle E-Mail-Adresse rassistische Webseiten melden.
- In **Finnland** hat die Polizeiabteilung, die dem Innenministerium untersteht, in Zusammenarbeit mit der Finnischen Liga für Menschenrechte (Ihmisoikeusliitto) einen Leitfaden für Opfer von Straftaten (Guide to Victims of Crime) erstellt und veröffentlicht. Dieser Leitfaden enthält eine Schritt-für-Schritt-Anleitung darüber, wie eine Straftat bei der Polizei gemeldet wird. Außerdem werden Opfer darin aufgefordert, die Polizei zu verständigen, wenn der Täter rassistisch motiviert gehandelt hat.
- In **Deutschland** wird die Meldung rassistisch und extremistisch motivierter Straftaten durch eine Reihe von Maßnahmen hauptsächlich auf der Ebene der Länderpolizei gefördert, z. B. mit Hilfe von Telefonhotlines, Internetaufrufen und E-Mail-Meldungszentren. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf Rassismus/Extremismus im Internet. Der Bundesgrenzschutz hat eine Telefonhotline eingerichtet, über die Vorfälle in Bahnhöfen und in Zügen gemeldet werden können.
- Für **Frankreich** wurde angegeben, dass die Polizei keine Versuche unternimmt, die Vertreter von Vereinigungen gefährdeter gesellschaftlicher Gruppen zu ermutigen, verstärkt Vorfälle zu melden. Grund hierfür ist das republikanische Prinzip Frankreichs, das es öffentlichen Dienststellen untersagt, bestimmten Nutzern aufgrund ihrer Herkunft, ihrer kulturellen Identität, ihres Glaubens oder ihrer Nationalität eine Sonderbehandlung zukommen zu lassen.
- In **Irland** ist das Racial and Intercultural Office der Polizei an Aktivitäten zur Förderung der Meldung rassistisch motivierter Vorfälle beteiligt. Für ethnische Minderheiten wurde ein Handbuch erstellt, das die Rolle der Polizeikräfte erklärt. Gemeinschaftsgruppen werden ermutigt, der lokalen Polizeidienststelle Vorfälle zu melden und beim Racial and Intercultural Office der Polizei Unterstützung anzufordern.

Im **Vereinigten Königreich** ermutigt die Polizei die Öffentlichkeit dazu, Straftaten zu melden. Minderheiten werden außerdem ermutigt, rassistisch motivierte oder sonstige hassmotivierte Straftaten zu melden. Die nationale Inspektion (Inspectorate) hat die Polizei dazu angehalten, die gemeinschaftliche Sensibilität für rassistisch motivierte Vorfälle zu verbessern sowie außerdem die Angst im Zusammenhang mit dieser Art von Vorfällen zu mindern und das Vertrauen der Opfer und Minderheiten in die Polizeiarbeit bei rassistisch motivierten Vorfällen zu stärken. Darüber hinaus enthielt der Bericht der Untersuchungskommission zum Fall Stephen Lawrence die Empfehlung an die Polizei, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Meldestellen von Dritten im Rahmen von Partnerschaften mit anderen Agenturen einzurichten. Die meisten Polizeikräfte haben versucht, diese Empfehlung umzusetzen.

In Nordirland hat die Polizei im Anschluss an eine Reihe von Vorfällen im südlichen Teil von Belfast in Zusammenarbeit mit einer lokalen Zeitung Flugblätter an 29 000 Haushalte verteilt, um die Meldung rassistisch motivierter Vorfälle und die Übermittlung von Informationen über Vorfälle mit Hilfe von „Crimestoppers“ zu fördern. Die Polizei hat außerdem mit lokalen Gesundheitsdiensten während der orientierenden Ausbildung für Pflegekräfte aus Indien und von den Philippinen zusammengearbeitet, um

Unterstützung und Informationen bereitzustellen und Sorgen und Ängste im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Vorfällen zu mindern.

## 6.2. ZUSAMMENARBEIT MIT MINDERHEITEN-NRO UND -GEMEINSCHAFTEN

Die Umfrage ergab eindeutig, dass die Polizei in fünf Mitgliedstaaten regelmäßig mit Minderheitengemeinschaften und NRO zusammenarbeitet, um Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten zu entwickeln. In weiteren 16 Mitgliedstaaten scheint ein gewisses Maß an Zusammenarbeit gegeben zu sein, auch wenn die Zusammenarbeit eingeschränkt ist, das Ausmaß nicht eindeutig oder nicht speziell auf die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten ausgerichtet ist. Die übrigen vier Mitgliedstaaten gaben an, dass keine Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Minderheitengemeinschaften oder -NRO besteht (siehe Tabelle 8).

TABELLE 8		
REGELMÄSSIGE ZUSAMMENARBEIT MIT ETHNISCHEN MINDERHEITEN/NRO	SPEZIFISCHE INITIATIVEN	KEINE ZUSAMMENARBEIT MIT ETHNISCHEN MINDERHEITEN/NRO
Belgien, Frankreich, Irland, Slowakei, Vereinigtes Königreich	Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern	Estland, Griechenland, Litauen, Malta

In einigen Ländern, z. B. im Vereinigten Königreich, in Irland und in den Niederlanden, ernennt die Polizei auf lokaler Ebene Beamte, die als gemeinschaftliche Verbindungsbeamte fungieren und Verbindungen zu lokalen Minderheitengemeinschaften und -Vereinigungen herstellen können. In einer Reihe von Ländern, z. B. in Frankreich, in den Niederlanden, in Ungarn und in Deutschland arbeitet die Polizei insbesondere mit Antirassismus- und Menschenrechts-NRO zusammen, die über die Kapazitäten verfügen, um Rechtsberatung bereitzustellen und Opfer dabei zu unterstützen, Straftaten vor Gericht zu bringen.

Die folgenden Beispiele beschreiben die unterschiedlichen Arten des Kontakts und der Zusammenarbeit, obwohl die Aktivitäten in einigen Fällen nicht spezifisch auf die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten ausgerichtet sind:

- In **Zypern** wurde eine nationale Arbeitsgruppe gegen Diskriminierung eingerichtet, die sich aus Vertretern unterschiedlicher religiöser Gruppen und der Polizei von Zypern zusammensetzt (es liegen keine Informationen darüber vor, ob in dieser Arbeitsgruppe türkische Zyprioten vertreten sind).

- In den **Niederlanden** arbeitet die Polizei mit NRO im Rahmen des Projekts „Beobachtung Rassismus und Rechtsextremismus“ bei der Erhebung von Daten über rassistische Gewalttaten zusammen.
- In **Österreich** hat die Polizei mit NRO in einer Reihe von multikulturellen Ausbildungsseminaren zusammengearbeitet.
- In **Italien** hat die Polizei mit NRO und gemeinschaftlichen Vereinigungen bei der Erstellung eines Ausbildungshandbuchs für die Polizei mitgearbeitet, das Richtlinien für Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Gewalttaten enthält.
- In **Belgien** liegen viele verschiedene Beispiele für die lokale Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten vor (z. B. Antwerpen, Lüttich und Gent).
- In der **Tschechischen Republik** liegen mehrere Beispiele für die Zusammenarbeit auf lokaler Ebene vor, insbesondere mit gemeinschaftlichen Vereinigungen in der Region Ostrava.
- In **Dänemark** wurden in Kopenhagen und Odense Kontaktforen eingerichtet, an denen die Polizei und NRO/ethnische Organisationen beteiligt sind.
- In **Ungarn** verfügt die Polizei über ein gut entwickeltes Partnerschaftsnetz mit NRO und Minderheitenvereinigungen, z. B. mit dem Hungarian Helsinki Committee und anderen NRO für Rechtsbeistand und Ausbildung sowie mit den Roma-Selbstverwaltungen für den Kontakt zu Roma-Gemeinschaften.
- In **Irland** werden für jede Polizeidienststelle Ethnic Liaison Officers ernannt, die als Knotenpunkte dienen und den Kontakt zu verschiedenen ethnischen Gemeinschaften herstellen sollen.
- In **Luxemburg** nehmen junge Polizeibeamte an fachspezifischen Ausbildungsangeboten durch NRO teil, die mit Asylbewerbern und Flüchtlingen arbeiten.
- In den **Niederlanden** verfügen alle regionalen Polizeidienststellen über gemeinschaftliche Verbindungsbeamte. Außerdem besteht in vielen Regionen eine enge Zusammenarbeit zwischen Antidiskriminierungsbüros und der Polizei. Auf nationaler Ebene arbeitet die Polizei mit dem nationalen Antidiskriminierungsbüro zusammen.
- In **Portugal** verfügt die Polizei über informelle Kontakte mit verschiedenen NRO und Minderheiten und arbeitet mit diesen im Bereich rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten sowie zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den lokalen Gemeinschaften zusammen.
- In der **Slowakei** ist die Polizei verpflichtet, regionale Komitees zur Bekämpfung extremistisch und rassistisch motivierter Straftaten einzurichten, in denen Vertreter von NRO in den Bereichen Rassismus und Menschenrechte vertreten sein sollen.
- In **Slowenien** ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, mit Einrichtungen der Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Eine Studie der Beratungsorgane in Regionen, in denen Roma leben, ergab gemischte Ergebnisse.
- In **Spanien** arbeitet die Polizei in Katalonien mit Ämtern für zwischengemeinschaftliche Beziehungen (Community Relations Offices) zusammen, um mit Migrantenvverbänden in Kontakt zu treten und diese über

Gesetze und Verfahren im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Gewalttaten zu informieren.

- In **Schweden** haben die Regierung und die nationale Direktion der schwedischen Polizei auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Minderheiten als wichtige Strategie für die Bekämpfung hassmotivierter Straftaten hingewiesen. Kürzlich wurden in vielen Teilen Schwedens Räte zur Kriminalitätsvorbeugung eingerichtet, um die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten und sonstiger Formen hassmotivierter Straftaten zu fördern.
- Im **Vereinigten Königreich** werden ethnische Minderheiten mit in die Polizeiausbildung einbezogen, was in der Praxis jedoch nicht einheitlich angewandt wird. In Nordirland wurde ein unabhängiges Beratungsgremium eingerichtet, das die Polizei bei Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Vorfälle unterstützen soll.

In **Deutschland** sieht der **nationale Maßnahmenkatalog** zur Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Kriminalität, der im Jahr 1992 in Kraft trat und dessen Fortsetzung durch die Innenministerkonferenz im November 2000 genehmigt wurde, vor, dass die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, Schulen, Trägern der Jugendsozialarbeit, Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen (Netz gegen Gewalt) intensiviert wird.

Diese nationalen Richtlinien werden auf unterschiedliche Weise auf **Länderebene und lokaler Ebene** umgesetzt. Insbesondere im Bereich der Vorbeugung bestehen vielfältige Formen der Zusammenarbeit. In Bayern beispielsweise arbeiten Polizei, Schulen und Jugendbehörden eng zusammen, um Entwicklungen in Richtung Rechtsextremismus frühzeitig erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit mit NRO auf **lokaler Ebene** geben die Leipziger Polizei und die Soko REX des Landeskriminalamts Sachsen. Diese arbeiten mit der Beratungsstelle für Opfer rechtsextremistischer Gewalt zusammen, um die Unterstützung der Opfer zu verbessern. Bis zum Jahr 2003 wurden für angehende Polizeibeamte und Polizeibeamte spezielle **Ausbildungs- und Informationskurse** in Bezug auf die Situation der Opfer rechtsextremistischer Gewalt abgehalten.

In Greifswald wurde im November 2002 die Arbeitsgruppe Opferschutz gegründet, in der Vertreter von kommunalen Behörden, Justiz, NRO, Polizei und anderen Stellen vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit das **Greifswalder Opferschutzmodell**, das unter anderem Opfern rechtsextremistischer Gewalt ausdrücklich Unterstützung zukommen lässt.

In **Finnland** ist das Contact Police Project, das im Jahr 1999 in Tampere ins Leben gerufen wurde, ein Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Polizei und ethnischen Minderheiten. Das Projekt hatte folgende Zielsetzungen: Senkung der Hemmschwelle für die Kontaktaufnahme mit der Polizei durch Einrichtung eines gegenseitigen Kontaktsystems, Bereitstellung von Informationen über die Polizei und deren Aufgaben hinsichtlich ethnischer Minderheiten sowie Verbesserung des Vertrauens ethnischer Minderheiten in die lokale Polizei.

Wesentlicher Hintergrund des Projekts war die Ernennung eines spezifischen Kontaktbeamten der lokalen

Polizeidienststelle für ethnische Minderheiten in Tampere. Die Kontaktbeamten der Polizei wurden von der Einwanderungsbehörde der Stadt Tampere individuell geschult. Viele ethnische Minderheitenorganisationen arbeiten im Rahmen dieses Projekts zusammen und verfügen über ihren persönlichen Kontaktbeamten bei der Polizei.

Als Ergebnis dieses Projekts hat die Polizei in Tampere mittlerweile begonnen, an verschiedenen Netzen öffentlicher Behörden und NRO mitzuwirken. Durch das Projekt konnte ein Kommunikationskanal eingerichtet werden, der die Kontaktaufnahme mit Angehörigen einer Gruppe erleichtert, wenn Probleme bei Jugendlichen auftraten oder wenn Kontakt mit einer bestimmten ethnischen Gruppe aufgenommen werden sollte. Gleichzeitig ist es für Einwanderer nun einfacher, sich mit der Polizei in Verbindung zu setzen, da ihnen in der Polizeidienststelle ein Polizeibeamter zur Verfügung steht, den sie kennen und an den sie sich wenden können.

In **Polen** hat die Polizei mit Vertretern der Roma-Minderheit zusammengearbeitet, um Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten zu entwickeln. Im Jahr 2003 hat die Präventionsabteilung des Polizeihauptquartiers der Woiwodschaft in Krakau in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziologie der Universität Jagiellonski und Vertretern der Roma-Gemeinschaft Forschungen zum Ausmaß der Bedrohungen für diese Minderheit und deren Sicherheitsempfinden angestellt. Ziel dieser Aktivität war die Analyse der Situation und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Roma. Hierzu wurden an die Roma Informationsbroschüren verteilt. Gleichzeitig erhielt die Polizei Ausbildungsmaterialien mit den Titeln *The Roma in Poland. Outline of the history of customs* (Die Roma in Polen, Überblick über die Geschichte und Bräuche) sowie *Polish-Romani Pocket Dictionary* (Taschenwörterbuch Polnisch-Romanes).

Auf Initiative lokaler Behörden wurden außerdem Aktivitäten durchgeführt, um die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Roma-Minderheit zu verstärken. Ein Beispiel ist das Ausbildungsprogramm für Roma-Betreuer, Polizei und Mitarbeiter lokaler Behörden in der Region Dolny Śląsk (*Program of Trainings for Roma Organizers, Police, and Employees of Local Administration in the Dolny Śląsk Region*). Das Programm umfasste sechs Schulungen, die an fünf verschiedenen Veranstaltungsorten durchgeführt wurden. Wesentliche Ziele waren beispielsweise die Verbesserung der Sicherheit durch die Sensibilisierung der Polizeikräfte für rassistisch motivierte Straftaten sowie die Stärkung des Vertrauens der Roma in die Strafverfolgungsbehörden. Die umfassende Diskussion über die spezifischen Probleme der Roma war eine gute Möglichkeit für alle Teilnehmer, wichtige Informationen über Angelegenheiten auszutauschen, die diese Minderheit betreffen. Bei jeder Schulung erklärte der lokale Polizeichef seine Bereitschaft, sich künftig mit Vertretern der Roma zu treffen und jedes Problem zu erörtern. An zwei Orten wurde formell erklärt, dass die Polizeihauptquartiere der entsprechenden Bezirke einmal pro Woche zu bestimmten Zeiten für einige Stunden eigens für Roma geöffnet sein werden.

In **Frankreich** arbeiten die Polizei und die Gendarmen regelmäßig und auf vielerlei Weise mit einer großen Anzahl von Antirassismus- und Menschenrechts-NRO mit lokalen Zweigstellen oder Vertretern zusammen, im Fall von Antisemitismus insbesondere mit dem CRIF (*Conseil Représentatif des Institutions Juives de France*, Repräsentativrat der jüdischen Institutionen in Frankreich). Diese Form der Zusammenarbeit hängt jedoch von den juristischen Kompetenzen der NRO ab, nicht von der Tatsache, dass sie möglicherweise Bevölkerungsgruppen vertreten, die durch rassistisch motivierte Gewalttaten besonders bedroht sind, vor allem Ausländer oder Personen ausländischer Herkunft. Die Polizei betrachtet

diese Vereinigungen daher nicht als Stellvertreter gefährdeter Gruppen, sondern als Partner, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und die Opfer rassistisch motivierter Straftaten oder Angriffe professionell betreuen.

### 6.3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON POLIZEILICHEN INITIATIVEN

In fünf Mitgliedstaaten wurden den Berichten zufolge eindeutige Maßnahmen ergriffen, um polizeiliche Initiativen und Richtlinien zur Arbeit mit Opfern rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten öffentlich bekannt zu machen. Fünf weitere Mitgliedstaaten haben dahingehend offenbar ebenfalls Schritte unternommen, wenn auch in geringerem Maße. In den übrigen 15 Mitgliedstaaten führte die Polizei keine derartigen Aktivitäten durch (siehe Tabelle 9).

TABELLE 9		
ALLGEMEINE MASSNAHMEN	SPEZIFISCHE AKTIVITÄTEN	KEINE MASSNAHMEN
Dänemark, Irland, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Belgien, Deutschland, Niederlande, Slowakei, Tschechische Republik	Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Ungarn, Zypern

Folgende Beispiele für angewendete Maßnahmen sind zu nennen:

- In der **Tschechischen Republik** sind Informationen über Regierungsinitiativen auf Websites der Regierung verfügbar.
- In **Deutschland** stehen in einigen Bundesländern im Rahmen allgemeiner Richtlinien darüber, wie die Polizei mit Opfern von Straftaten verfährt oder Opferschutzbeamte in polizeilichen Organisationen einsetzt, Informationen zur Verfügung.
- In **Irland** wurden Handbücher für Minderheiten und die Polizei veröffentlicht. Außerdem enthält der Jahresbericht der Polizei weitere Informationen.
- In den **Niederlanden** werden lokale Initiativen, normalerweise in Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsbüros und der lokalen Regierung, in den lokalen Medien öffentlich bekannt gemacht.
- In **Spanien** sind Informationen durch lokale Organisationen und Websites der Polizei verfügbar.
- Im **Vereinigten Königreich** werden Informationen durch die Regierung und andere nationale Berichte verfügbar gemacht.

In **Schweden** stehen auf der Website der Polizei ([www.polisen.se](http://www.polisen.se)) zahlreiche Informationen über die Arbeit der Polizei im Zusammenhang mit rassistisch motivierten und sonstigen hassmotivierten Straftaten zur Verfügung. Die Informationen umfassen Berichte sowie Richtlinien. Die Website enthält außerdem Links zu allen Polizeibehörden. Einige der Websites beschäftigen sich mit hassmotivierten Straftaten und sind

eindeutig gekennzeichnet. Dort finden sich Informationen darüber, was Opfer rassistisch motivierter oder sonstiger Hassmotivierter Straftaten unternehmen können.

Im Jahr 2002 hat die schwedische Integrationsbehörde (Integrationsverket) die Website *Sverige mot rasism* (Schweden gegen Rassismus) ins Internet gestellt. Diese Website ([www.sverigemotrasism.nu](http://www.sverigemotrasism.nu)) ist eine Wissensdatenbank über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rassismus und Diskriminierung und enthält Informationen über verschiedene Methoden und Erfahrungen in Verbindung mit Aktivitäten gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und ethnisch motivierter Diskriminierung. Die Website bietet darüber hinaus Adressen und Telefonnummern der öffentlichen Behörden, die für diese Angelegenheiten zuständig sind, sowie Informationen über die Arbeit der verschiedenen Behörden.

#### 6.4. BEWERTUNG DER ZUFRIEDENHEIT DER OPFER MIT DER POLIZEIARBEIT

In lediglich vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Irland, Spanien, Vereinigtes Königreich) erhebt und veröffentlicht die Polizei laut Angaben Daten darüber, wie zufrieden Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten mit der Behandlung sind, die ihnen zuteil wurde. Auf nationaler Ebene wurden diese Daten lediglich in Irland erhoben. In den übrigen 21 Mitgliedstaaten meldeten die nationalen Anlaufstellen, dass hierüber keine derartigen Daten zur Verfügung stehen. Dies hat zweierlei Gründe: Zum einen sammelte die Polizei keine Daten zur Zufriedenheit der Öffentlichkeit mit ihrer Arbeit und zum anderen betrachtete die Polizei, falls derartige Informationen verfügbar waren, rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in diesem Zusammenhang nicht gesondert.

- Im **Vereinigten Königreich** machen einige Polizeikräfte diese Daten beispielsweise über ihre Websites verfügbar, es ist jedoch keine landesweite Strategie zur Veröffentlichung solcher Daten vorgesehen.
- In **Spanien** teilte die Polizei von Katalonien der nationalen Anlaufstelle mit, über derartige Informationen über lokale Sicherheitsbüros oder Büros für das Verhältnis zwischen Gemeinschaften zu verfügen.

In **Irland** hat die Polizei die Ergebnisse einer Umfrage zur öffentlichen Einstellung gegenüber der Polizei veröffentlicht. Die Umfrage umfasste Abschnitte über die allgemeine Zufriedenheit mit den Dienstleistungen der Polizei, wobei die Fragen sich jedoch nicht ausdrücklich an Minderheitengruppen richteten.

Die Umfrage im Jahr 2002 enthielt Fragen zu rassistisch motivierten Vorfällen, jedoch wurde angesichts der Stichprobenauswahl aus dem Wahlregister nicht erwartet, dass die Anzahl der gemeldeten Opfer rassistisch motivierter Vorfälle besonders hoch sein würde. Bei der Befragung gaben etwa 200 der Teilnehmer (2 %) an, bereits von einem rassistisch motivierten Vorfall betroffen gewesen zu sein. Davon gaben 22 Teilnehmer (11 %) an, den Vorfall gemeldet zu haben. Die Teilnehmer, die von rassistisch motivierten Vorfällen betroffen waren und dies nicht gemeldet hatten, gaben als Hauptgründe dafür an, dass der Vorfall nicht schwerwiegend genug war und dass die Polizei nichts dagegen tun konnte bzw.

nichts unternehmen wollte.

In **Deutschland** erfassen zwar zahlreiche Polizeibehörden mit Hilfe von **Beschwerdebüros** Informationen über die Zufriedenheit ihrer „Kunden“ (beispielsweise in Brandenburg auch online), jedoch sind zu diesem Thema keine Daten öffentlich verfügbar.

Eine Ausnahme ist das Projekt „Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte“, das weitere Informationen über die Erfahrungen von Opfern rassistisch motivierter Straftaten mit der Polizei bietet. Im Rahmen dieses **Projekts, das vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde**, wurden polizeiliche Ermittlungsakten und qualitative Gespräche mit Opfern und Tätern analysiert. Bei diesen Gesprächen wurden auch die subjektiven Erfahrungen der Opfer mit der Polizei und der Justiz untersucht. Im Hinblick auf die Zufriedenheit der Opfer mit der polizeilichen Behandlung in solchen Fällen ergab das Projekt, dass die Opfer sowohl positive als auch negative Erfahrungen mit der Reaktion und Behandlung durch die Polizei gemacht hatten. Als häufigste Gründe für Beschwerden wurden die mangelnde „Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit“ der Polizei genannt.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Vor allem seit Anfang der 1990er-Jahre haben Berichte der Europäischen Union und des Europarats die Aufmerksamkeit auf das Ausmaß und die ernststen Auswirkungen rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Straf- und Gewalttaten in Europa gelenkt. Die Art und die Bedeutung der Rolle der Polizei bei der Inangriffnahme dieses Problems wurden ebenfalls definiert (Verweise siehe ANHANG 1). Der aktuelle Bericht der EUMC über rassistische Gewalt in den 15 EU-Mitgliedstaaten (Racist Violence in Fifteen EU Member States, siehe [www.eumc.eu.int](http://www.eumc.eu.int)) zeigt, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weiterhin ein großes Problem darstellen. Außerdem legt der Bericht dar, dass die gesetzlichen und politischen Maßnahmen der Regierungen im Allgemeinen höchst unterschiedlich sind und weiterentwickelt werden müssen.

Im Zuge dieses grundlegenden Berichts zielte das Datenerhebungsverfahren der „raschen Reaktion“ darauf ab, einen Kurzüberblick über die spezifischen Maßnahmen der Polizei gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in den (seit der Erweiterung) 25 EU-Mitgliedstaaten zu geben. Die Momentaufnahme, die das Datenerhebungsverfahren der „raschen Reaktion“ ergab, scheint die Ergebnisse des Hauptberichts der EUMC über rassistisch motivierte Gewalt zu bestätigen: Das Gesamtbild ist eindeutig und gibt Anlass zur Besorgnis, denn die polizeilichen Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten sind in Europa nicht nur äußerst uneinheitlich, sondern erfordern in den meisten Ländern zudem eine verstärkte Weiterentwicklung im Hinblick auf alle Aspekte, die im vorliegenden Bericht und im früheren Bericht der EUMC dargelegt wurden. Einige wenige Länder geben Beispiele für bewährte Praktiken, die dadurch als Modelle für die Zukunft dienen können, jedoch bestehen selbst in diesen Ländern bezüglich der zu erfüllenden Voraussetzungen erhebliche Lücken, die geschlossen werden müssen. Außerdem bestanden einige der bewährten Praktiken aus isolierten lokalen Initiativen, die nicht aufrechterhalten oder nicht auf nationaler Ebene in die Strategie der Polizeiarbeit integriert wurden.

Lediglich das Vereinigte Königreich hat offenbar einen umfassenden und systematischen Ansatz entwickelt, der Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten auf politischer Ebene als wesentlichen Bestandteil der Polizeiarbeit in einer multiethnischen Gesellschaft fördert, obwohl die tägliche Polizeiarbeit überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass dieser Ansatz auch in die Praxis umgesetzt wird. In mehreren anderen Ländern (insbesondere in Deutschland, Frankreich und Schweden) bemühen sich die Polizeikräfte jedoch seit einigen Jahren verstärkt darum, sich mit den Problemen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten auseinander zu setzen. Dennoch ist der Anwendungsbereich und/oder der Rahmen ihrer Aktivitäten noch ausbaufähig. Die in den verschiedenen Ländern umgesetzten Ansätze unterscheiden sich jedoch erheblich, was unter anderem auf die Unterschiede zwischen den einzelnen

Rechtsordnungen zurückzuführen ist. Dies führt zu einem Mangel an Konsistenz und Vergleichbarkeit im Hinblick auf polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten in Europa. Die Umfrage hat außerdem ergeben, dass die positiven Ansätze hauptsächlich in den „alten“ Mitgliedstaaten zu finden sind, obwohl auch in den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas einige beachtenswerte Initiativen ins Leben gerufen wurden.

Ein grundlegendes Problem in den meisten Mitgliedstaaten ist das Fehlen von Vorkehrungen zur polizeilichen Erfassung rassistisch motivierter Straftaten in Abgrenzung zu explizit rassistischen Straftaten. Die Umfrage ergab, dass rassistische Motivation bei Straftaten in lediglich zehn Mitgliedstaaten allgemein polizeilich erfasst wird. Laut mehreren nationalen Anlaufstellen der EUMC wird das tatsächliche Ausmaß der Häufigkeit solcher Vorfälle in diesen Aufzeichnungen (und damit in allen darauf aufbauenden Statistiken) häufig erheblich unterschätzt. Dies liegt einerseits daran, dass Opfer diese Vorfälle der Polizei nur zögerlich melden, andererseits jedoch auch daran, dass die Polizei selbst den Aspekt der rassistischen Motivation nicht registriert. Ein weiteres Problem ist, dass die Polizei außer in zwei Staaten die ethnische Zugehörigkeit (im Gegensatz zur Nationalität/Staatsbürgerschaft) von Opfern und Tätern nicht erfasst. Dadurch können aus Statistiken, die auf polizeilichen Aufzeichnungen aufbauen, keine Trends und Muster bezüglich der Viktimisierung und der besonderen Gefährdung bestimmter ethnischer Gruppen abgeleitet werden.

Die Umfrage beschäftigte sich darüber hinaus mit der wichtigen Frage, wer dafür zuständig ist, zu beurteilen, ob ein Vorfall als rassistisch motiviert gilt. Die Antworten auf dem Fragebogen zu diesem Thema variierten zwar, jedoch scheint Folgendes eindeutig zu sein: Bei Vorfällen, die unter das Strafrecht fallen, liegt die Verantwortung hierfür in erster Linie bei der Polizei, nicht beim Opfer. Das Empfinden des Opfers ist jedoch offensichtlich relevant, daher ist die Polizei in zwei Ländern (im Vereinigten Königreich und in Irland) verpflichtet, einen Vorfall als rassistisch motiviert zu erfassen (und zu untersuchen), wenn das Opfer dies angibt. Einige Länder betonten, dass auch der Staatsanwalt eine wichtige Rolle dabei spiele, zu entscheiden, ob der Vorfall als rassistisch motiviert eingestuft, untersucht und verfolgt werden soll, in der Praxis liege dies jedoch in der gemeinsamen Verantwortung mit der Polizei. Das bedeutet, dass die Entscheidung zwar letztlich dem Gericht überlassen ist, die Polizei jedoch die wichtige Verantwortung übernimmt, Vorfälle zunächst als potenziell rassistisch motiviert einzustufen, wenn solche Vorfälle unter das Strafrecht fallen.

In vielen Teilen Europas ist es mittlerweile ein etabliertes Konzept, wenn nicht sogar gängige Praxis, dass Opfer von Straftaten Unterstützung erhalten, insbesondere wenn diese bereit sind, Straftaten zu melden und als Zeugen aufzutreten. Die Umfrage zeigte jedoch, dass die Art von professioneller praktischer und psychologischer Unterstützung, die die Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten möglicherweise benötigen, nicht in ausreichendem Maße gegeben ist. Nur von zwei Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich und Schweden) wurde gemeldet, dass die Polizei selbst standardmäßig diese Art der Unterstützung für Opfer anbietet. Gleichzeitig schienen selbst unter

den Ländern mit national etablierten unabhängigen Stellen zur Unterstützung von Opfern diese Dienste nur in zwei Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich und Portugal) auch mit den hierfür erforderlichen fachlichen Kapazitäten ausgestattet zu sein.

Die Polizei ist dafür verantwortlich, den Aspekt der rassistischen Motivation bei Straftaten zu erfassen und zu untersuchen, und muss verstehen und nachvollziehen, weshalb die Bekämpfung des Rassismus ein wichtiger Bestandteil der Polizeiarbeit ist. Hierbei ist eine fundierte Ausbildung unerlässlich, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Lediglich in einem Drittel der untersuchten Länder wurde offensichtlich die Notwendigkeit einer speziellen Ausbildung erkannt, während in nur fünf Ländern tatsächlich fachspezifische Angebote vorhanden waren. Selbst eine allgemeine Ausbildung zum Thema Rassismus wurde nur in wenigen Ländern systematisch angeboten, und diese Bemühungen sprachen den Rassismus innerhalb der Polizei nicht konkret an. In den meisten Fällen wurden einige isolierte Projekte oder Initiativen auf lokaler Ebene durchgeführt, die das Ausbildungssystem nicht generell einbezogen. Außerdem lag der Schwerpunkt meist eher auf Multikulturalität oder Diskriminierung im Allgemeinen als auf rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten im Besonderen.

Das Verhältnis zwischen Polizei und Zivilgesellschaft bezüglich rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten erwies sich insgesamt betrachtet als äußerst mangelhaft, und das, obwohl beide Seiten aufeinander angewiesen sind: Die Polizei ist stark auf die Öffentlichkeit angewiesen, wenn es darum geht, rassistisch motivierte Straftaten zu erkennen, zu untersuchen und zu verhindern. Gleichzeitig ist die Zivilgesellschaft (insbesondere Minderheiten) auf die Polizei angewiesen, die ihre Sicherheit und ihren Schutz gegen rassistisch motivierte Gewalt sicherstellen soll. Es gab beispielsweise offenbar in lediglich zwei Ländern einen systematischen Ansatz dafür, die Öffentlichkeit zur Meldung von entsprechenden Vorfällen zu ermutigen. Außerdem arbeitet anscheinend in lediglich fünf Ländern die Polizei regelmäßig mit NRO und Minderheitengemeinschaften zusammen, um Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten zu entwickeln. Gleichzeitig hat in nur fünf Ländern die Polizei eindeutige Maßnahmen ergriffen, um ihre Initiativen in diesem Bereich öffentlich bekannt zu machen. In lediglich vier Ländern hat sich die Polizei darum bemüht, die Zufriedenheit der Opfer rassistisch motivierter Straftaten mit der Polizeiarbeit zu messen.

Alle diese Ergebnisse legen Bereiche offen, die Überprüfungen, eine Weiterentwicklung und Handlungen durch die Mitgliedstaaten erfordern, damit die polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung rassistisch motivierter Vorfälle EU-weit wirksam sein können, denn dies gilt immer mehr als eine Hauptsorge und als wichtiger Politikschwerpunkt in der EU. Natürlich ist die Polizei nicht die einzige Institution, die eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa spielt, jedoch ist ihre Rolle insofern entscheidend, als rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Taten strafrechtlich verfolgt werden können. Es ist darüber hinaus überaus wichtig, dass die Polizei eng mit allen anderen Institutionen zusammenarbeitet, die zur Bekämpfung des Rassismus beitragen können, insbesondere andere öffentliche Einrichtungen und vor allem

Gemeinschaftsgruppen und NRO. Daher ist es dringend und unbedingt notwendig, die derzeitigen polizeilichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, damit alle Bürger (und insbesondere Minderheitengruppen) in der gesamten EU in Sicherheit und Freiheit und ohne die Bedrohung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten leben können.

## 8. MEINUNGEN

### 8.1. AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

Angesichts der Ergebnisse dieser Umfrage und damit sichergestellt werden kann, dass die Polizei in der gesamten EU ihre Rolle bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten wirksam erfüllen kann und wird, vertritt die EUMC die Ansicht, dass das folgende Mindestinstrumentarium in allen EU-Mitgliedstaaten vorhanden sein muss:

- a. Der Rechtsrahmen muss angemessen sein und es der Polizei ermöglichen, rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten wirksam zu bekämpfen. Hierzu müssen bestimmte Straftaten als rassistisch definiert werden. Außerdem ist rassistische Motivation bei jeder Straftat als erschwerender Umstand zu werten, der das Strafmaß zwingend erhöht.
- b. Die öffentliche Ordnung muss über einen ausdrücklichen Rahmen zur allgemeinen Bekämpfung des Rassismus verfügen, der die Notwendigkeit speziell der Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten anerkennt und priorisiert und dabei die zentrale Rolle der Polizei eindeutig definiert.
- c. Der derzeitige Erfahrungsstand mit Fällen rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten in gefährdeten Gemeinschaften sowie Hindernisse (z. B. Angst, Unwissenheit, mangelnde Sprachkenntnisse, fehlendes Vertrauen) bei der Meldung solcher Vorfälle bei der Polizei muss durch Untersuchungen festgestellt werden.
- d. Die Führung der Polizei muss der Öffentlichkeit klarmachen, dass die Polizei sich (gestützt durch interne Richtlinien) dafür einsetzen wird, ihre Rolle bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten zu erfüllen und ihre Befugnisse im Rahmen der geltenden Gesetze in vollem Umfang wirksam einzusetzen.
- e. Die Polizei muss alle Fälle von rassistisch motivierten Straftaten als identifizierbaren Straftatbestand erfassen, der spezifisch statistisch analysiert werden kann.
- f. Die Polizei muss jede Straftat zunächst als rassistisch motiviert erfassen, wenn die Polizei, das Opfer oder ein Zeuge den Vorfall definitiv oder möglicherweise als rassistisch motiviert erachten, und anschließend diese Möglichkeit als Aspekt der Straftat untersuchen.
- g. Auf Standardmeldungsformularen für Straftaten muss die Frage berücksichtigt werden, ob die Straftat rassistisch motiviert (wie oben definiert) begangen wurde. Ist dies der Fall, sind weitere Details in einem nachfolgenden Abschnitt oder auf einem separaten Blatt aufzunehmen. Falls dies gesetzlich zulässig ist, muss die ethnische Herkunft der Opfer und der mutmaßlichen Täter aufgenommen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein Verweis auf die Nationalität bzw. die Staatsangehörigkeit eingefügt werden.
- h. Eindeutige Verfahrensweisen, die in allen Fällen einzuhalten sind, in denen eine Straftat zunächst als rassistisch motiviert eingestuft wurde, müssen

ebenso festgelegt werden wie eindeutige praxisorientierte Richtlinien für die Polizei zur Umsetzung der Verfahrensweisen. In diesen Richtlinien muss betont werden, dass Opfer unmittelbar beraten und unterstützt und anschließend ggf. an eine unabhängige Einrichtung verwiesen werden müssen, die den Opfern professionelle Unterstützung zukommen lassen kann.

- i. In jeder Region bzw. an jedem Standort muss ein Polizeibeamter ernannt werden, der dafür zuständig ist, die Maßnahmen der Polizei bei derartigen Vorfällen in seinem Bereich zu beobachten und bei Bedarf professionelle Unterstützung anzubieten. Außerdem muss auf nationaler Ebene eine Spezialistenstelle oder eine Abteilung mit Spezialisten eingerichtet werden, die für die statistische Analyse, die Strategieentwicklung und die Unterstützung der regionalen Spezialisten zuständig ist.
- j. Die Polizeikräfte müssen eine Erstausbildung im Bereich Art und Bedeutung rassistisch motivierter Straftaten absolvieren sowie zugehörige Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen, die sich auf die Rolle der Polizei bei der Bekämpfung dieser Art von Straftaten konzentrieren und Verfahren erläutern, die in diesem Zusammenhang angewendet werden sollten. Darüber hinaus müssen fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Polizeikräfte zur Verfügung gestellt werden, die bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten in besonderem Maße Verantwortung übernehmen. In diese Art von fachspezifischer polizeilicher Weiterbildung müssen Vertreter von NRO sowie Opfergemeinschaften einbezogen werden.
- k. Die Polizei muss auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit NRO und Gemeinschaftsgruppen Maßnahmen durchführen, um die Meldung solcher Vorfälle zu fördern und zu vereinfachen sowie sicherzustellen, dass den Gruppen, die durch solche Vorfälle potenziell gefährdet sind, versichert wird, dass sich die Polizei für die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten einsetzt.
- l. Durch praktische Unterstützung, einschließlich Ausbildung und Ressourcen, muss sichergestellt werden, dass sich NRO und Gemeinschaftsvereinigungen in Zusammenarbeit mit der Polizei dafür einsetzen, die Meldung rassistisch motivierter Straftaten zu fördern und zu vereinfachen sowie Opfern und gefährdeten Gemeinschaften mit professionellem Rat und Beistand zur Seite zu stehen.

Die genannten Empfehlungen könnten als Mindestgrundlage für angemessene Maßnahmen der Polizei dienen, insbesondere in Staaten, in denen bisher keine derartigen Verfahrensweisen vorhanden sind. Damit das Potenzial der polizeilichen Maßnahmen maximiert werden kann, sind zu gegebener Zeit außerdem weitere Maßnahmen erforderlich, beispielsweise agenturübergreifende Zusammenarbeit, Mechanismen zur Inangriffnahme von wiederholter Viktimisierung, Erhebungen zur Zufriedenheit der Opfer mit der Polizeiarbeit, Präventionsprogramme sowie eine weiter gefasste Ausbildung der Polizeikräfte in Bezug auf Rassismus.

Dieses Mindestinstrumentarium ist in allen EU-Mitgliedstaaten erforderlich, ungeachtet des Stands oder der Anzahl der gemeldeten Vorfälle. Die Erfahrungen im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern haben gezeigt, dass Vorfälle rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten – insbesondere „weniger schwere“

Vorfälle (z. B. Bedrohungen im Gegensatz zu schwerer körperlicher Gewalt) – Gefahr laufen, nicht immer gemeldet zu werden. Erst wenn die Opfer ausreichend Vertrauen in die Polizeiarbeit besitzen, um solche Vorfälle zu melden, und die Polizei bereit ist, den Aspekt der rassistischen Motivation zu erfassen und zu untersuchen, wird das tatsächliche Ausmaß derartiger Vorfälle deutlich. Ungeachtet dessen müssen die Polizeikräfte in den Mitgliedstaaten bei der ersten Entwicklung ihrer Maßnahmen den Umständen entsprechend, strategisch und zielgerichtet handeln. Pilotprojekte an Standorten mit multiethnischer Bevölkerung könnten eine Gelegenheit darstellen, die Wirksamkeit eines geplanten Ansatzes zu testen. Außerdem können die unerfahreneren Länder von den in dieser Hinsicht erfahreneren Mitgliedstaaten lernen, wie diese ihre Ansätze anfänglich entwickelt haben oder wie deren derzeitige Praxis aussieht. Die Polizeikräfte in den „neuen“ Mitgliedstaaten könnten bilaterale Kontakte mit den Polizeikräften in den „alten“ Mitgliedstaaten nutzen, um Rat und Unterstützung für die Entwicklung angemessener Maßnahmen zu erhalten.

## 8.2. AUF EU-EBENE

Auf EU-Ebene wären die folgenden Maßnahmen angemessen, um die Entwicklung eines solchen Instrumentariums in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu unterstützen:

1. Damit die Art der derzeitigen polizeilichen Maßnahmen in den 25 EU-Mitgliedstaaten detaillierter ermittelt werden kann, sollten Folgeuntersuchungen durchgeführt und unmittelbare Informationen von den Polizeikräften bezogen werden. Diese Untersuchungen sollten vorzugsweise von einem wissenschaftlichen Sachverständigen oder einer Forschungsgruppe durchgeführt werden. Eine derartige polizeibezogene Studie könnte durch einer EU-weite Opferbefragung ergänzt werden. Daraus könnte eine Methodik entwickelt werden, die anschließend von den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann.
2. Eine entsprechende EU-Richtlinie sollte in Erwägung gezogen werden, die regelt, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Punkt a. (siehe oben) wirksame Gesetze zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten Anwendung finden, und die außerdem die Polizeikräfte verpflichtet, derartige Vorfälle zu erfassen und Statistiken auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen (unter Berücksichtigung von Daten zur ethnischen Zugehörigkeit der Opfer und Täter) zu erstellen.
3. Unter Einbeziehung der relevanten EU-Agenturen und der Europäischen Kommission sollte ein Programm finanziert werden, das die Entwicklung der Kapazität der Polizeikräfte in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten im Sinne der Punkte d. bis k. (siehe oben) unterstützt. Dies sollte in Zusammenarbeit mit europäischen Polizeinetzen durchgeführt werden.
4. Es sollte ein Programm finanziert werden, das die Entwicklung der Kapazität der NRO zur Zusammenarbeit mit der Polizei und zur Unterstützung der Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten im Sinne von Punkt l. (siehe oben) unterstützt. Dies sollte in Zusammenarbeit mit europäischen Netzen ethnischer Minderheiten und antirassistischen NRO erfolgen.
5. Zum Austausch von Erfahrungen und zur Ermittlung von bewährten Praktiken im Hinblick auf die genannten wesentlichen Themen sollte eine Reihe transnationaler Konferenzen oder Seminare durchgeführt werden, z. B. zur Durchführung von professionellen Opferbefragungen, zur Erfassung und Untersuchung rassistisch motivierter Straftaten, zur Bereitstellung fachspezifischer Schulungen, zur Bereitstellung professioneller Unterstützung für die Opfer sowie zur Rolle der NRO bei der Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten.

Sofern möglich, sollten solche Maßnahmen in Zusammenarbeit oder zumindest in Absprache mit anderen internationalen Regierungsorganisationen erfolgen, z. B. mit der OSZE und dem Europarat, die beide Programme zu diesem Thema durchführen.

In den vergangenen Jahren war in Strategien und Programmen zur Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten die Tendenz erkennbar, diese in einen umfassenderen Rahmen zur Bekämpfung hassmotivierter Kriminalität im Allgemeinen einzugliedern. Angesichts dieser Umstände müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten unbedingt sicherstellen, dass auf die Bekämpfung von Rassismus weiterhin besonderer Nachdruck gelegt wird und dass die spezifischen Merkmale von Rassismus und rassistischer Motivation im Rahmen der von der Polizei entwickelten Maßnahmen in Angriff genommen werden.

# ANHANG 1

## RELEVANTE DOKUMENTE UND PROJEKTE

### Relevante Dokumente und Veröffentlichungen

Auf europäischer Ebene wurden bisher nur wenige Forschungsergebnisse oder sonstige Dokumentation veröffentlicht, die sich speziell mit der Rolle der Polizei beim Umgang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten beschäftigen. Unter anderem folgende Veröffentlichungen behandeln die Rolle der Polizei:

Chirico, J. et al., *Racially Motivated Crime: Responses in Three European Cities*, Commission for Racial Equality, London 1997

Hierbei handelt es sich um eine Vergleichsstudie auf Basis von Feldforschungen in Frankfurt, Lyon und Rom mit einigen Verweisen auf das Vereinigte Königreich.

Oakley, R., *Tackling Racist & Xenophobic Violence in Europe: Review and Practical Guidance*, Council of Europe Publishing, Straßburg 1996

Oakley, R. (Hg.), *Tackling Racist & Xenophobic Violence in Europe: Case Studies*, Council of Europe Publishing, Straßburg 1997

Das Handbuch enthält ein eigenes Kapitel über die Rolle der Polizei. Mehrere der Fallstudien beschreiben ebenfalls die Tätigkeiten der Polizei in verschiedenen Ländern.

Unter anderem folgende Veröffentlichungen beschäftigen sich in allgemeinerer Form mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten sowie Gegenmaßnahmen und enthalten Verweise auf die diesbezügliche Arbeit der Polizei:

- Bjorgo, T. & Witte, R. (Hg.), *Racist Violence in Europe*, Macmillan, London 1993
- Witte, R., *Racist Violence and the State*, Longman, London 1996
- EUMC, *Rassistisch motivierte Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten*, EUMC, Wien 2005
- Berichte der Europäischen Kommission über Rassismus und Intoleranz
- Berichte des Europäischen Zentrums für die Rechte der Roma (European Roma Rights Centre)

## Relevante EU-finanzierte Projekte

Soweit ermittelt werden konnte, gab es bisher keine länderübergreifenden EU-finanzierten Projekte mit Schwerpunkt auf der polizeilichen Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten.

Das EU-Projekt, dessen Thema dem Gegenstand des vorliegenden Berichts am nächsten kommt, ist das von der Europäischen Kommission finanzierte Projekt „NGOs and Police Against Prejudice“ (NRO und Polizei gegen Vorurteile). Von 1997 bis 1999 wurden im Rahmen dieses Programms elf Projekte in neun Ländern finanziert. Bei jedem Projekt arbeiteten NRO mit Polizeipartnern zusammen und schulten die Polizeikräfte für die Bekämpfung von Diskriminierung. Außerdem unterstützten sie gemeinsam die Polizei bei deren Herangehensweise an die Herausforderung der immer multikultureller werdenden Gesellschaft Europas. Die Bekämpfung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten wurde in diesen Projekten jedoch nicht schwerpunktmäßig behandelt, obwohl dieser Sachverhalt oft erwähnt wurde.

In der Arbeit der EUMC wurde dieses Thema bisher nicht gesondert berücksichtigt. Der kürzlich von der EUMC veröffentlichte Bericht über rassistisch motivierte Gewalt in 15 EU-Mitgliedstaaten, der das Ausmaß und die Art der rassistisch motivierten Gewalt in der EU und die polizeilichen Gegenmaßnahmen beschreibt, besitzt jedoch unmittelbare Relevanz für die diesbezügliche Polizeiarbeit.

## Relevante Aktivitäten der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa

Soweit festgestellt werden konnte, fand in Europa bisher keine direkte Zusammenarbeit der polizeilichen Organisationen speziell zum Thema polizeilicher Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten statt.

Ende der 1990er-Jahre organisierten europäische Polizeiakademien mehrere Tagungen zu den Themen Förderung von Chancengleichheit und multikultureller Polizeiarbeit. Die polizeiliche Verfolgung rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten war nicht das spezifische Thema dieser Tagungen, jedoch war sie teilweise Gegenstand von Präsentationen und Sitzungen von Arbeitsgruppen bei einigen Veranstaltungen.

Polizeiliche Organisationen in Europa arbeiten jedoch speziell bei der Bekämpfung von Extremismus zusammen, vor allem auf der Ebene der Nachrichtendienste und insbesondere seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001.

Zwischenstaatliche Organisationen haben die Zusammenarbeit zwischen polizeilichen Behörden und anderen Behörden gefördert, um diese Themen und damit verknüpfte Sachverhalte zu behandeln. Folgende relevante Aktivitäten sind unter anderem zu nennen:

- Projekt der Open Society Justice Initiative (OSJI) zum Thema Racial Profiling (Profilierung auf der Grundlage der „Rasse“);
- Programm der OSZE und des BDIMR für Toleranz und Nichtdiskriminierung, das darauf abzielt, Standardmethoden für die Polizei zu entwickeln, mit denen hassmotivierte Straftaten im gesamten OSZE-Gebiet erfasst werden können;
- Aktivitäten der OSZE und des BDIMR, mit denen die Umsetzung der Empfehlungen für die Polizeiarbeit des Aktionsplans der OSZE für Sinti und Roma gefördert werden soll;
- Programm des Europarats über Polizei und Menschenrechte, das seit 1997 besteht.

## ANHANG 2

### FRAGEBOGEN FÜR DIE UMFRAGE ÜBER POLIZEILICHE VERFOLGUNG RASSISTISCH MOTIVIERTER STRAF- UND GEWALTTATEN

- 1. Polizeiliche Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten**
  1. 1. Erfasst die Polizei offiziell, ob eine Straftat „rassistisch motiviert“ ist (motiviert durch Abneigung gegen eine bestimmte Rasse/ethnische Zugehörigkeit/Religion)?
  1. 2. Verfügt die Polizei über Richtlinien, wie ermittelt werden kann, ob eine Straftat rassistisch motiviert war?
  1. 3. Wird die ethnische Zugehörigkeit/Nationalität der Opfer und/oder Täter erfasst?
  1. 4. Wenn ein Opfer oder ein Zeuge rassistische Motivation anführt, muss dann das Opfer die rassistische Motivation nachweisen, oder muss der Täter den Gegenbeweis erbringen?
  1. 5. Kann die Polizei selbst entscheiden, ob eine Straftat rassistisch motiviert war?
  1. 6. Ist die Polizei dafür ausgebildet, rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten als potenzielle Fälle wiederholter Viktimisierung zu erkennen und entsprechend zu reagieren?
  1. 7. Ist die Polizei in der Lage, die Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten zu unterstützen?
  1. 8. Ist die Polizei in der Lage, Opfer rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten an professionelle Stellen zur Unterstützung von Opfern solcher Taten zu verweisen, die gezielt auf deren Bedürfnisse eingehen?
- 2. Polizeiliche Ausbildung im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten**
  2. 1. Wurden rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten von der Polizei als Bereich eingestuft, für den eine spezielle Ausbildung erforderlich ist?
  2. 2. Sind Ausbildungsprogramme vorhanden, in denen die Polizeikräfte lernen, mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten, rassistischen Tätern und Opfern von Rassismus umzugehen? Falls ja, bitte kurz beschreiben.
  2. 3. Umfasst die polizeiliche Ausbildung Schulungen im Hinblick auf die Sensibilisierung für Rassismus im Allgemeinen und Rassismus innerhalb der Polizei im Speziellen?

- 3. Zivilgesellschaft und Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten**
3. 1. Fördert die Polizei die Meldung rassistisch motivierter Straftaten und werden Minderheiten durch die Polizei ermutigt, rassistisch motivierte Straftaten auch als solche zu melden?
3. 2. Arbeitet die Polizei mit Vertretern von Minderheiten/NRO und lokalen Gemeinschaften zusammen, um Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten zu entwickeln?
3. 3. Sind Informationen über polizeiliche Initiativen und Richtlinien zur Arbeit mit Opfern rassistisch motivierter Straf- und Gewalttaten öffentlich verfügbar?
3. 4. Stellt die Polizei Informationen über die Zufriedenheit der Opfer mit der Behandlung durch die Polizei in Fällen im Zusammenhang mit rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten zur Verfügung?